Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250230-O/U/fk

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Wenker, Präsident, Oberrichter lic. iur. Weder und Oberrichter Dr. iur. Rauber sowie Gerichtsschreiberin MLaw Tanner

Urteil vom 24. August 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigte und Berufungsklägerin

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1._____

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **mehrfache falsche Anschuldigung etc.**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 8. Abteilung - Einzelgericht, vom 24. Januar 2025 (GG230162)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 14. August 2023 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. D1/23/6).

Urteil und Beschluss der Vorinstanz:
(Urk. 126 S. 47 ff.)

1. Die Beschuldigte ist schuldig

   - der mehrfachen falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB (Dossier 10),

   - der mehrfachen versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 2 und Dossier 11),

   - der mehrfachen versuchten Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 5),

   - der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Dossier 9, Dossier 12 Ziffer 1 und Dossier 14),

   - der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 13).

2. Die Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen betreffend

   - die mehrfache Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Dossier 12 Ziffern 2-4),

   - die versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 5).

3. Die Beschuldigte wird bestraft mit 10 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 78 Tage durch Haft erstanden sind.

4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

5. Die Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 4 CHF 200.– als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

6. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

CHF	2'000.00	; die weiteren Auslagen betragen:
CHF	4'000.00	Gebühr für das Vorverfahren;
CHF	1'200.00	Kosten Beschwerdeverfahren Obergericht (UB210014-O);
CHF	19'476.20	Auslagen (Gutachten);
CHF	55.00	Auslagen Untersuchung;
CHF	4'657.50	amtliche Verteidigung (RA X2._____);
CHF	7'111.30	amtliche Verteidigung (RA X3._____);
CHF	45'468.70	amtliche Verteidigung (RA X4._____);
CHF	10'565.00	amtliche Verteidigung (RA X1._____) Akonto;
CHF	13'133.50	weitere amtliche Verteidigung (RA X1._____).

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen und zur Hälfte der Beschuldigten auferlegt.

8. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Hälfte.

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung der Beschuldigten:
(Urk. 170)

"1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 24. Januar 2025 aufzuheben und die Beschuldigte sei vollumfänglich freizusprechen.

2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates."

b) Der Beschuldigten persönlich
(Urk. 169)

"1. Es ist ein vollumfänglicher Freispruch zu geben, mit def. Abschreibung aller Kosten.

2. Die DNA-Profile sind zu löschen.

3. Es sind Fr. 25'000.– als Genugtuung zu geben (selbstverständlich mit Pflicht die Restschulden des Inkassos zu begleichen (Fr. 160'000 bis Fr. 170'000).

4. […]"

c) Der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich:
(schriftlich, Urk. 140)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Gegen das vorstehend wiedergegebene und schriftlich im Dispositiv mitgeteilte Urteil vom 24. Januar 2025 (Urk. 102) meldeten sowohl die amtliche Verteidigung namens der Beschuldigten als auch die Beschuldigte persönlich innert Frist Berufung an (Urk. 107). Das begründete Urteil (Urk. 123 = Urk. 126) wurde den Parteien am 8. bzw. 12. Mai 2025 zugestellt (Urk. 125/1-3). Mit Eingaben vom 24. und 28. Mai 2025 gingen die Berufungserklärungen der amtlichen Verteidigung (Urk. 129) und der Beschuldigten persönlich fristgerecht samt Beilagen (Urk. 128, Urk. 130 und Urk. 131) bei der hiesigen Kammer ein, wobei seitens der Beschuldigten Beweisanträge gestellt wurden. Mit Präsidialverfügung vom 12. Juni 2025 wurde den Privatklägern und der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Zudem wurde die Beschuldigte aufgefordert, dem Gericht bis spätestens drei Wochen vor der Berufungsverhandlung das beiliegende "Datenerfassungsblatt" und weitere Unterlagen einzureichen (Urk. 134). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 26. Juni 2025 auf Anschlussberufung, beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 140). Die Privatklägerin 1 verzichtete ausdrücklich auf Anschlussberufung (Urk. 138) und die Privatkläger 2 bis 4 liessen sich innert Frist nicht verlauten. Am 1. August 2025 wurden die Parteien auf den 2. Juni 2026 zur Berufungsverhandlung vorgeladen, wobei die Vorladung gegenüber der Staatsanwaltschaft fakultativ erfolgte und den Privatklägern eine Verhandlungsanzeige zugestellt wurde (Urk. 146). Mit Eingabe vom 21. August 2025 stellte die Beschuldigte ein Ausstandsbegehren gegen sämtliche Mitglieder des vorliegenden Spruchkörpers (Urk. 148), welches mit Beschluss der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürichs vom 10. Februar 2026 abgewiesen wurde (Urk. 162). Mit Urteil vom 28. April 2026 trat das Bundesgericht auf die dagegen erhoben Beschwerde nicht ein (Urk. 163). Mit Eingabe vom 27. Mai 2026 stellte die Beschuldigte ein Gesuch um Verschiebung der auf den 2. Juni 2026 angesetzten Berufungsver-

handlung sowie verschiedene weitere Anträge. Mit Präsidialverfügung gleichen Datums wurde das Verschiebungsgesuch abgewiesen; die weiteren Anträge wurden einstweilen ebenfalls abgewiesen.

2. Zur Berufungsverhandlung vom 2. Juni 2026 erschienen die Beschuldigte in Begleitung ihres amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ (Prot. II S. 4). Die Beschuldigte stellte anlässlich der Berufungsverhandlung im Rahmen der Vorfragen ein Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung (Prot. II S. 6). Das entsprechende Gesuch wurde einstweilen abgewiesen und der Entscheid anlässlich der Berufungsverhandlung mündlich eröffnet und kurz begründet (Prot. II S. 8). Die Urteilsberatung fand im Anschluss an die Berufungsverhandlung statt und wurde am 24. August 2026 fortgesetzt (Prot. II S. 45 ff.) Das Urteil erging am 24. August 2026 und wurde hiernach mündlich eröffnet (Prot. II S. 47).

II. Prozessuales

1. Umfang der Berufung

1.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BÜHLER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Band II, 3. Aufl. 2023, Art. 402 N 1 f., m.w.H.). Mit der Berufungserklärung ist deshalb verbindlich anzugeben, auf welche Teile des angefochtenen Urteils sich die Berufung gegebenenfalls beschränkt (Art. 399 Abs. 3 lit. a sowie Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO sind mit der Berufungserklärung zudem reformatorische Anträge in der Sache selbst zu stellen, d.h. vom Berufungskläger ist anzugeben, wie das Urteil nach seiner Ansicht richtigerweise lauten soll (BGE 149 IV 284 E. 2.2; 143 IV 408 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 7B_539/2023 vom 3. November 2023 E. 3.1.2). Die gestellten Rechtsbegehren sind dabei stets nach Treu und Glauben auszulegen, insbesondere im Lichte der dazu gegebenen Begründung (BGE 147 V 369 E. 4.3.1; Urteile des Bundesgerichts 7B_293/2022 vom 6. Januar 2024 E. 2.2.1 f.; 6B_881/2021 vom 27. Juni 2022 E. 1.2).

1.2. Die Beschuldigte und die amtliche Verteidigung beantragen einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 128 S. 1 und Urk. 129 S. 2). In diesem Zusammenhang werden auch die Strafe, die zugesprochene Genugtuung und die Kostenfolgen zur Aufhebung beantragt, während das vorinstanzliche Urteil betreffend Freisprüche (Dispositivziffer 2) unangefochten blieb. Damit ist das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung - Einzelgericht, vom 24. Januar 2025 bezüglich Dispositivziffer 2 (Freisprüche betreffend Dossier 5 und Dossier 12 Ziffern 2-4) in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist. In den übrigen Punkten (Dispositivziffern 1 sowie 3 - 8) ist der Entscheid der Vorinstanz hingegen im Sinne von Art. 398 Abs. 2 StPO umfassend zu überprüfen.

2. Formelles

2.1. Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_570/2019 vom 23. September 2019 E. 4.2 m.w.H.).

2.2. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) folgt die Pflicht des Gerichts, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es kann sich mithin auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Ebenso wenig lässt sich Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Weise auslegen, dass eine detaillierte Antwort auf jedes Argument gefordert würde (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 143 III 65 E. 5.2; 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.5.2, mit Hinweisen).

3. Strafanträge

3.1. Beim Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Dossiers 5, 9, 12 Ziffer 1 und 14) handelt es sich um ein Antragsdelikt. Sämtliche Privatkläger und Geschädigten liessen diesbezüglich rechtzeitig und gültig Strafantrag gegen die Beschuldigte stellen, womit diese Prozessvoraussetzung erfüllt ist (vgl. Urk. D5/8; Urk. D9/3/1; Urk. D12/1/1; Urk. D14/4). Entgegen der Auffassung der Beschuldigten (vgl. Urk. 131 S. 2) liegt kein Verzicht respektive Rückzug des Strafantrages des Geschädigten B._____ hinsichtlich des Vorwurfs gemäss Dossier 14 vor.

3.2. Bei den Vorwürfen der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB (Dossier 2 und 11), der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB (Dossier 10) und der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Dossier 13) handelt es sich um Offizialdelikte, für welche keine Strafanträge erforderlich sind.

4. Verletzung des Anklageprinzips

4.1. Die Vorinstanz hat sich mit der – auch berufungshalber vorgebrachten (Urk. 128 S. 2; Urk. 129 S. 3 ff.; Urk. 170 S. 2 ff.) – Rüge der Verteidigung und der Beschuldigten, wonach das Anklageprinzip in Bezug auf Dossier 2, 5, 9, 11 und 14 verletzt sei, da in der Anklageschrift nicht klar umschrieben sei, was der Beschuldigten konkret vorgeworfen und mit keinem Wort auf die rechtliche Würdigung eingegangen werde, zutreffend auseinandergesetzt. Sie ist in Bezug auf die noch umstrittenen Anklagesachverhalte zum Schluss gelangt, es liege keine Verletzung des Anklageprinzips vor (Urk. 126 S. 13 f., 18, 21, 25 und 30). Darauf kann vorab verwiesen werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Anklagebehörde den Anklagesachverhalt nicht nur abschliessend auf S. 28 der Anklageschrift sondern auch jeweils vor der Wiedergabe der inkriminierten (Teil-)Sachverhalte unter Nennung der massgebenden Gesetzesartikel rechtlich würdigt und zudem ergänzend festhält, ob eine mehrfache und/oder versuchte Tatbegehung vorgeworfen werde (Dossiers 2, 5, 9 sowie 11 bis 14). Soweit die Vorwürfe Drohungen gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB betreffen (Dossiers 2 und 11) werden anschliessend zudem die einzelnen Tatbestandselemente genannt, namentlich, dass die Beschuldigte im Wissen darum gehandelt habe, dass es sich bei den er-

wähnten Personen um Beamte bzw. Mitglieder einer Behörde handle, sowie in der Absicht, diese zur Vornahme oder Unterlassung von Amtshandlungen zu zwingen. Dabei werden die Beamten und die entsprechenden Behörden jeweils konkret genannt. Den Formulierungen am Ende der entsprechenden (Teil-)Anklagesachverhalte ist im Sinne einer rechtlichen Würdigung sodann zu entnehmen, welche konkreten Amtshandlungen die Beschuldigte mit den ihrerseits ausgesprochenen Drohungen bewirken wollte. Weiter wird festgehalten, inwiefern die Betroffenen durch die Drohungen in deren Sicherheitsgefühl beeinträchtigt worden seien und die Beschuldigte dies beabsichtigt habe. Eine Begründung, weshalb die Adressaten einen Beamtenstatus innehaben – wie von Seiten der amtlichen Verteidigung verlangt (Urk. 129 S. 3 und Urk. 170 S. 3) –, erscheint in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Dies ergibt sich unmittelbar aus den in der Anklageschrift genannten Funktionen der Betroffenen sowie aus der Legaldefinition des Beamtenbegriffs gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB, wonach unter anderem Beamte und Angestellte einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege als Beamte gelten. In Bezug auf die Vorwürfe betreffend Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Dossiers 5, 9 und 14) hielt die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift sodann fest, ob und inwiefern die Beschuldigte die Betroffenen in Angst versetzt und dies beabsichtigt respektive in Kauf genommen habe. Nebst der vorstehend dargelegten rechtlichen Würdigung enthält die Anklageschrift in Bezug auf jedes Dossier zudem die Originaltexte sämtlicher E-Mails, Schreiben und Textnachrichten der Beschuldigten in voller Länge, aus welchen das drohende Verhalten der Beschuldigten – teilweise im Hinblick auf das von ihr verlangte Tätigwerden – ohne Weiteres hervorgeht. Die Vorwürfe sind somit sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht hinreichend konkretisiert, sodass die Beschuldigte genau weiss, welcher konkreten Handlungen sie bezichtigt wird und welchen Straftatbestand ihr Verhalten erfüllen soll.

4.2. Schliesslich gilt zu beachten, dass für die Wahrung des Anklageprinzips primär entscheidend ist, dass der beschuldigten Person aus der Anklage eindeutig ersichtlich ist, welche konkreten Sachverhalte ihr zur Last gelegt werden. Solange die tatsächlichen Vorgänge in Ort, Zeit, Art und Ausführung so präzise umschrieben sind, dass keine Zweifel über das beanstandete Verhalten bestehen, kann auch eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem

Schuldspruch kommen darf (BGE 149 IV 128 E. 1.2; 145 IV 407 E. 3.3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1/2024 vom 17. November 2025 E. 2.1). Es ist Sache des Gerichts, den Sachverhalt verbindlich festzustellen. Dieses ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO; BGE 149 IV 128 E. 1.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_220/2025 vom 13. November 2025 E. 5.3.7; 6B_32/2025 vom 1. Oktober 2025 E. 2.3). Somit ist auch vor diesem Hintergrund das Anklageprinzip gewahrt.

4.3. Anlässlich der Berufungsverhandlung machte die Beschuldigte mehrfach geltend, ihr seien die Vorwürfe in sämtlichen Dossiers, insbesondere die jeweiligen Tatobjekte, nicht bekannt. Sollte sie damit die Adressaten der anklagegegenständlichen Mitteilungen meinen, wird dieses Vorbringen durch die Anklageschrift klar widerlegt, da darin die Adressaten in sämtlichen Dossiers ausdrücklich bezeichnet werden. Die Beschuldigte bestätigte vor Vorinstanz, die Anklageschrift erhalten und verstanden zu haben (Prot. I S. 12). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurden ihr sodann die jeweiligen Anklagevorwürfe detailliert vorgehalten respektive vorgelesen (vgl. Prot. II S. 8 ff.). Sowohl ihre Ausführungen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung als auch diejenigen im Berufungsverfahren zeigen, dass sie sich eingehend zu sämtlichen Vorwürfen äussern konnte und diese folglich auch erfasst hat. Soweit die Beschuldigte geltend machen will, die von ihr wiederholt angeführten Vorgeschichten zu den einzelnen Dossiers fänden in der Anklageschrift keine Erwähnung, weshalb das Anklageprinzip verletzt sei, vermag sie daraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Das Anklageprinzip verlangt nicht, dass sämtliche von der beschuldigten Person behaupteten Begleitumstände oder ihre eigene Darstellung der Vorgeschichte Eingang in die Anklageschrift finden. Entscheidend ist vielmehr, dass die angeklagten Handlungen hinreichend konkret umschrieben sind und für die Beschuldigte klar erkennbar ist, welche konkreten Vorwürfe ihr gemacht werden. Dies ist vorliegend der Fall. Eine Verletzung des Anklageprinzips ist folglich auch aus diesem Grund nicht ersichtlich.

5. Antrag um Wechsel der amtlichen Verteidigung

5.1. Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte die Beschuldigte die Entlassung respektive den Wechsel der amtlichen Verteidigung. Zur Begründung machte sie geltend, ihr amtlicher Verteidiger habe im Vorfeld der Berufungsverhandlung keinen Kontakt mit ihr aufgenommen und ihr seine Plädoyernotizen nicht zugestellt, weshalb sie sich durch Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ nicht wirksam verteidigt fühle. Zudem habe er stets schlecht über sie gesprochen und verweigere die Zusammenarbeit mit ihr. Mit ihren früheren Verteidigern habe sie demgegenüber stets gut zusammenarbeiten können (Prot. II S. 5 ff.). Der amtliche Verteidiger führte hierzu im Wesentlichen aus, dass vor der Berufungsverhandlung tatsächlich kein Kontakt zwischen ihm und der Beschuldigten stattgefunden habe. Dies sei jedoch darauf zurückzuführen, dass die Beschuldigte ihm jegliche Kontaktaufnahme untersagt habe und ihm gegenüber eine ausgeprägte Abwehrhaltung einnehme. In diesem Sinne beantragt die amtliche Verteidigung sinngemäss die Abweisung des Antrags der Beschuldigten um Wechsel der amtlichen Verteidigung (Prot. II. S. 7).

5.2. Ein Wechsel der amtlichen Verteidigung ist vorzunehmen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen selbiger und der beschuldigten Person erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist (Art. 134 Abs. 2 StPO). Das blosse subjektive Empfinden der beschuldigten Person reicht für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung indes nicht aus. Der Umstand, dass der amtliche Verteidiger nicht oder nicht mehr der Wunschanwalt ist, schliesst eine wirksame und ausreichende Verteidigung noch nicht aus. Vielmehr muss die Störung des Vertrauensverhältnisses mit konkreten Hinweisen belegt und objektiviert sein. Die amtliche Verteidigung ist nicht bloss das unkritische Sprachrohr ihres Mandanten. Für einen Verteidigerwechsel genügt deshalb namentlich nicht, wenn die Verteidigung eine problematische, aber von der beschuldigten Person gewünschte Verteidigungsstrategie nicht übernimmt. Gleiches gilt betreffend die Weigerung, aussichtslose Prozesshandlungen vorzunehmen. Im Zweifelsfall liegt es nämlich im pflichtgemässen Ermessen der Verteidigung zu entscheiden, welche Beweisanträge und juristischen Argumentationen sie als sachgerecht und geboten erachtet (vgl. BGE 138 IV 161 E. 2.4; Urteile des Bundesgerichts 1B_479/2022 vom 21. März 2023 E. 2.2; 1B_115/2021 vom 3. Mai 2021 E. 3.1; PK StPO-JOSITSCH/SCHMID, Art. 134 N 2).

5.3. Die Beschuldigte begründet ihr Gesuch im Wesentlichen damit, dass ihr der amtliche Verteidiger seine Plädoyernotizen vor der Berufungsverhandlung nicht zugestellt habe. Dieser Umstand vermag für sich allein weder eine erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses noch eine nicht mehr gewährleistete wirksame Verteidigung darzutun. Der Beschuldigten wurde anlässlich der Berufungsverhandlung zudem ausreichend Gelegenheit eingeräumt, sich zu den Ausführungen der amtlichen Verteidigung zu äussern, eigene Anträge zu stellen sowie eigene Plädoyernotizen einzureichen (Prot. II S. 31 ff. und S. 40). Soweit die Beschuldigte beanstandet, dass vor der Berufungsverhandlung kein Kontakt zwischen ihr und dem amtlichen Verteidiger stattgefunden habe, wurde dies von diesem nachvollziehbar damit erklärt, dass die Beschuldigte ihm jegliche Kontaktaufnahme untersagt habe und ihm gegenüber eine ausgeprägte Ablehnung zeige. Diese Darstellung wird durch die Aktenlage gestützt, zumal die Beschuldigte seit längerer Zeit die Notwendigkeit einer Verteidigung grundsätzlich in Frage stellt und wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, sich nicht durch den amtlichen Verteidiger vertreten lassen zu wollen. Die Beschuldigte bekundete anlässlich der Berufungsverhandlung sodann wiederholt, mit den Auffassungen der amtlichen Verteidigung nicht einverstanden zu sein und kritisierte deren Verteidigungsstrategie. Auch daraus lässt sich keine erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses ableiten. Wie bereits dargelegt, genügt es für einen Wechsel nicht, dass die beschuldigte Person mit der von der Verteidigung gewählten Prozessführung und Argumentation nicht einverstanden ist. Die amtliche Verteidigung ist nicht gehalten, jede von der beschuldigten Person gewünschte Verteidigungsstrategie zu übernehmen. Darüber hinaus legte die Beschuldigte keine konkreten Umstände dar, welche objektiv auf eine erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses oder auf eine nicht mehr gewährleistete wirksame Verteidigung schliessen liessen. Insbesondere sind keine Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen oder eine mangelhafte Mandatsführung seitens der amtlichen Verteidigung ersichtlich. Zudem wurde der Beschuldigten im Verfahren mehrfach Gelegenheit eingeräumt, ihre Standpunkte und Einwände umfassend vorzutragen. Dementsprechend bestehen keine Anzeichen dafür, dass der amtliche Verteidiger das Mandat nicht mit der gebotenen Sorgfalt ausübt oder dass die Gewährleistung

einer wirksamen Verteidigung beziehungsweise eines fairen Verfahrens aus anderen Gründen infrage gestellt wäre.

5.4. Mit Blick auf das Dargelegte ist ein Wechsel der amtlichen Verteidigung nicht geboten. Das Gesuch der Beschuldigten um Wechsel der amtlichen Verteidigung ist somit abzuweisen.

6. Weitere prozessuale Anträge der Beschuldigten

6.1. Die Beschuldigte stellt einen Eventualantrag auf Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz, sofern kein vollumfänglicher Freispruch ergehe (Urk. 128 S. 1). Nach Art. 409 Abs. 1 StPO hebt das Berufungsgericht bei wesentlichen, im Berufungsverfahren nicht heilbaren Mängeln das angefochtene Urteil ausnahmsweise auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an die Vorinstanz zurück. Dabei bestimmt das Berufungsgericht, welche Verfahrenshandlungen zu wiederholen oder nachzuholen sind (Abs. 2). Die kassatorische Erledigung durch Rückweisung ist aufgrund des reformatorischen Charakters des Berufungsverfahrens die Ausnahme und kommt nur bei derart schwerwiegenden, nicht heilbaren Mängeln des erstinstanzlichen Verfahrens in Betracht, in denen die Rückweisung zur Wahrung der Parteirechte, in erster Linie zur Vermeidung eines Instanzverlustes, unumgänglich ist (BGE 143 IV 408 E. 6.1; vgl. EUGSTER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Band II, 3. Aufl. 2023, Art. 409 N 1). Derart schwerwiegende, nicht heilbare Mängel wurden von Seiten der Beschuldigten nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Eine Rückweisung an die Vorinstanz hat mithin nicht zu erfolgen.

6.2. Hinsichtlich des Antrags der Beschuldigten, das vorliegende Verfahren könne nicht durch ein Einzelgericht, sondern müsse an einem Kollegialgericht geführt werden, ist festzuhalten, dass das Obergericht des Kantons Zürich als Rechtsmittelinstanz für die Behandlung von Berufungen in Strafsachen zuständig ist (§ 49 GOG ZH) und grundsätzlich stets als Kollegialgericht in Dreierbesetzung entscheidet, sofern das Gesetz nicht ausnahmsweise eine Fünferbesetzung vorsieht (§ 39 Abs. 1 GOG ZH).

6.3. Hinsichtlich des Antrags der Beschuldigten, sämtliche Privatkläger und Geschädigten seien zu verpflichten, an die Berufungsverhandlung zu erscheinen (Urk. 128 S. 1), ist festzuhalten, dass für Privatkläger bzw. Geschädigte keine generelle gesetzliche Pflicht zum persönlichen Erscheinen an der Berufungsverhandlung besteht, sofern keine Einvernahme als Zeuge bzw. Auskunftsperson angeordnet wird (MAGISTRETTI/RIKLIN, in: Riklin/Riedo/Weber [Hrsg.], StPO/JStPO, Kommentar zur StPO und JStPO, 3. Aufl. 2026, Art. 338 N 1). Dementsprechend wurde den Privatklägern mit Verhandlungsanzeige vom 18. August 2025 die Teilnahme an der Berufungsverhandlung freigestellt (vgl. Urk. 146).

6.4. Weiter bringt die Beschuldigte vor, dass aufgrund von neun noch offenen Dossiers Anlass bestehe, das Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft zurückzuweisen (Urk. 131 S. 2). Soweit ersichtlich handelt es sich bei den von ihr genannten Dossiers nicht um berufungsgegenständliche Dossiers; vielmehr weisen diese keinen Zusammenhang mit dem vorliegend zu beurteilenden Verfahren auf. Im Übrigen wurden die genannten Verfahren teilweise bereits eingestellt (vgl. Urk. D1/23/2-3). Eine Rückweisung aufgrund weiterer pendenter Dossiers fällt damit ausser Betracht.

6.5. Des Weiteren bestreitet die Beschuldigte, dass den Privatklägern bzw. Geschädigten im vorliegenden Verfahren die Stellung geschädigter Personen oder Opfer im Sinne von Art. 115 bzw. Art. 116 StPO zukomme. Zur Begründung macht sie im Wesentlichen geltend, es liege keine unmittelbare Beeinträchtigung der psychischen, körperlichen oder sexuellen Integrität vor (Urk. 172 S. 4; Prot. II S. 14 ff.).

Geschädigt ist, wer durch eine Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Diese Unmittelbarkeit liegt vor, wenn die betroffene Person Trägerin des durch die verletzte Norm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (BGE 150 IV 405 E. 3.2; 145 IV 433 E. 3.6). Hierfür ist der Nachweis eines materiellen Schadens nicht erforderlich; die Verletzung des geschützten Rechtsguts genügt, um die Geschädigtenstellung zu begründen (BGE 141 IV 231 E. 2.5). Die zur Stellung eines Strafantrags berechtigte Person gilt in jedem Fall als geschädigte Person (Art. 115 Abs. 2 StPO). Demgegenüber setzt die Opferstellung nach Art. 116 Abs. 1 StPO voraus, dass die geschädigte Person

durch die Straftat unmittelbar in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden ist (Art. 116 Abs. 1 StPO).

Vorliegend macht keine Partei besondere Opferrechte nach Art. 117 StPO geltend, weshalb eine Opferstellung nicht weiter zu prüfen ist. Hingegen kommt sämtlichen Adressaten der angeklagten E-Mail, Textnachrichten und Schreiben ohne Weiteres die Stellung geschädigter Personen im Sinne von Art. 115 StPO zu. Sie waren durch den Inhalt der Mitteilungen unmittelbar in den durch die einschlägigen Strafnormen geschützten Rechtsgütern betroffen und waren überdies zur Stellung eines Strafantrags berechtigt (vgl. Dossiers 5, 9, 12 Ziff. 1 und 14). Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, zielten die angeklagten Mitteilungen unter anderem darauf ab, auf die freie Willensbildung und Willensbetätigung der Adressaten einzuwirken bzw. deren Sicherheitsgefühl zu beeinträchtigen. Die Einwände der Beschuldigten gegen die Geschädigtenstellung der Privatkläger bzw. Geschädigten erweisen sich daher als unbegründet.

6.6. Schliesslich ist auf die Anträge der Beschuldigten, wonach die finanzielle Korruption der amtlichen Verteidiger gegen sie zu untersuchen sei und die Befragung des "Polizei-Psychologen" vom 13. März 2013 zu den Akten zu nehmen sei (Urk. 131 S. 2), nicht weiter einzugehen, nachdem nicht ersichtlich ist, inwiefern diese einen Zusammenhang mit den vorliegend zu beurteilenden Vorwürfen aufweisen.

6.7. In gleicher Weise verhält es sich mit den zahlreichen weiteren Eingaben der Beschuldigten, welche nach Abschluss der Parteiverhandlungen sowie nach Rückzug des Gerichts zur Urteilsberatung eingereicht wurden (vgl. Urk. 179-181; Urk. 183-185; Urk. 187; Urk. 192-195). Die darin gestellten Anträge und pauschalen Vorbringen, wonach unter anderem die Verletzung ihrer Meinungsäusserungsfreiheit, ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, eine Mehrfachdiskriminierung sowie eine anlässlich der Berufungsverhandlung unbehandelt gebliebene Folter im Sinne von Art. 3 EMRK festzustellen respektive zu behandeln seien, stehen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit den vorliegend zu beurteilenden Anklagevorwürfen und erweisen sich bereits aus diesem Grund als unbehelflich. Soweit sich die Anträge gegen das Vorgehen oder angebliche Verfehlungen des Spruch-

körpers im vorliegenden Verfahren richten, fehlt es dem Berufungsgericht ohnehin an Zuständigkeit, darüber im Rahmen des vorliegenden Berufungsverfahrens zu befinden. Auf die entsprechenden Vorbringen und Anträge ist daher nicht weiter einzugehen.

6.8. Anlässlich der Berufungsverhandlung brachte die Beschuldigte sodann vor, dass, sofern in vorliegender Sache kein Freispruch erfolge, die Einholung eines Rechtsgutachtens von Prof. Dr. C._____ "angezeigt sein könnte" (vgl. Prot. II S. 40). Ob es sich dabei um einen formellen Antrag handelt, kann offenbleiben. Auf das Vorbringen ist mangels konkreter Antragstellung und Begründung nicht weiter einzugehen.

6.9. Hinsichtlich der von der Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung gestellten Beweisanträge (vgl. Urk. 169) ist festzuhalten, dass diese im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen zum Sachverhalt und zur rechtlichen Würdigung zu behandeln sein werden, soweit sie überhaupt konkrete Beweisfragen betreffen. Hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung des Beschleunigungsgebots (Urk. 172 S. 9 f.) sowie des Antrags auf Absehen von Strafe im Sinne von Art. 52 StGB (Urk. 196 S. 1 ff.) ist auf die nachfolgenden Erwägungen zu verweisen (vgl. nachfolgende E. V.6. f.).

III. Sachverhalt

1. Die Vorinstanz gelangte nach Würdigung der im Recht liegenden objektiven Beweismittel zum Schluss, der Anklagesachverhalt vom 14. August 2023 erweise sich als vollumfänglich erstellt. Der Vorinstanz ist insoweit zuzustimmen, als sich der objektive Sachverhalt anhand objektiver Beweismittel ohne Weiteres erstellen lässt (Urk. 126 S. 11). Es liegen sämtliche in der Anklage zitierten Briefe, E-Mails und Textnachrichten sowie die Strafanzeige der Beschuldigten gegen die Privatklägerin 2 und das diesbezügliche Wiederaufnahmegesuch bei den Akten (Urk. D2/1/3-4; Urk. D2/2/3; Urk. D5/2; Urk. D9/1/2; Urk. D10/1/2; Urk, D10/1/10; Urk. D11/1/2-3; Urk. D12/1/2; Urk. D13/3; Urk. D14/3). Die Beschuldigte stellte weder im Untersuchungsverfahren noch anlässlich der Haupt- und Berufungsverhand-

lung ausdrücklich in Abrede, die betreffenden Mitteilungen verfasst und versandt zu haben. Während sie im Untersuchungsverfahren und vor Vorinstanz weitgehend die Aussage verweigerte oder lediglich diffuse Angaben machte (Urk. D1/4/1; Urk. D1/4/3; Urk. D1/4/6; Urk. D1/4/12; Urk. D1/4/14; Urk. D1/4/25-26; Urk. 95 S. 3 ff.), äusserte sie sich anlässlich der Berufungsverhandlung erstmals eingehender zu den einzelnen Vorwürfen. Dabei erklärte sie wiederholt, sie werde die Vorwürfe weder bestreiten noch anerkennen; ihr Anliegen sei vielmehr, dass der Sachverhalt nicht abgeklärt worden sei, objektive Beweise fehlen würden und die den einzelnen Dossiers zugrunde liegenden Vorgeschichten gänzlich ausser Acht gelassen worden seien (Prot. II S. 15 ff. und S. 34 ff.). Auf konkrete Fragen zu ihrer Urheberschaft an den angeklagten Mitteilungen machte sie jeweils ausweichende Angaben. Die Beschuldigte nahm jedoch im Rahmen ihrer persönlichen Stellungnahmen bzw. Parteivorträge sowie ihrer persönlicher Befragung anlässlich der Berufungsverhandlung mehrfach Bezug auf den Inhalt der anklagegegenständlichen Mitteilungen und suchte diese unter Verweis auf ihre persönlichen Umstände sowie ihren psychischen Zustand als Folge eines Traumas zu rechtfertigen, was als implizites Eingeständnis gewertet werden kann (vgl. Urk. 94 S. 2; Urk. 97 S. 6 ff.; Urk. 128 S. 6 ff. und S. 18; Urk. 172; Prot. I S. 13 ff.; Prot. II S. 15 f. [Dossier 2], S. 18 f. [Dossier 5], S. 20 ff. [Dossier 9], S. 23 f. [Dossier 10]; S. 25 f. [Dossier 11]; S. 27 [Dossier 12]; S. 28 f. [Dossier 13]; S. 29 f. [Dossier 14]). Zutreffend ist in diesem Zusammenhang auch die vorinstanzliche Feststellung, wonach augenfällige sprachliche Ähnlichkeiten bestünden und auch in Bezug auf das Schriftbild, die Gross- und Kleinschreibung und wiederkehrende Schreibfehler ein klares Muster zu erkennen sei, wobei auch die verwendeten Signaturen sehr eigen sind und klare Hinweise auf die Person der Beschuldigten enthalten.

Unter Berücksichtigung der gesamten Beweislage bestehen somit keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Beschuldigte die Urheberin der angeklagten Mitteilungen ist. Die Beschuldigte brachte denn auch nicht plausibel vor, die Mitteilungen seien von einer Drittperson verfasst worden oder die bei den Akten liegenden Ausdrucke seien gefälscht. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, die von der Beschuldigten beantragten weiteren Abklärungen zu den "tatsächlichen Umständen der Kommunikationssituation", insbesondere zu den involvierten IP-Adressen,

zum Zeitpunkt der Öffnung der E-Mails, zur "Distanz zwischen Absender und Empfänger", zur "Möglichkeit einer unmittelbaren Umsetzung", zur "konkreten Zugriffsnähe" oder zur "tatsächlichen Eskalationslage", vorzunehmen (vgl. Urk. 172 S. 2; Prot. II S. 15 ff.). Damit gilt mit der Vorinstanz (Urk. 126 S. 11) zweifellos als erstellt, dass die Beschuldigte die Absenderin der in der Anklageschrift wiedergegebenen Nachrichten respektive Eingaben ist.

2. Ergänzend ist hinsichtlich der in der Anklageschrift genannten Auswirkungen der erwähnten (berufungsgegenständlichen) E-Mails und Schreiben auf die Betroffenen (Dossiers 9, 11, 12 Ziffer 1, 13 und 14) festzuhalten, dass sich diese mit den glaubhaften Aussagen der jeweiligen Betroffenen decken und ebenfalls als erstellt zu erachten sind (vgl. Urk. D9/2/1 F/A 7 ff.; Urk. D9/2/3 F/A 22 und 28 ff.; Urk. D11/2/1 F/A 19; Urk. D11/2/3 F/A 25 ff.; Urk. D12/3/1 F/A 16 f.; Urk. D13/2; Urk. D14/2; Urk. D14/9 F/A 21 ff. und 32), insbesondere nachdem an dieser Stelle nicht die Sichtweise der Beschuldigten – sie bestritt mehrheitlich den drohenden Inhalt ihrer Mitteilungen und die Auswirkungen auf deren Empfänger –, sondern diejenige der Angeschriebenen von Belang ist. So hielten sämtliche Betroffenen im Wesentlichen übereinstimmend fest, die Mitteilungen als bedrohlich empfunden zu haben, sich in ihrem Sicherheitsgefühl erheblich beeinträchtigt gefühlt zu haben und befürchtet zu haben, die Beschuldigte könnte ihre Drohungen in die Tat umsetzen. Ob die Mitteilungen der Beschuldigten nach ihrem Inhalt und den konkreten Umständen in objektiver Hinsicht geeignet waren, die Betroffenen in Angst und/oder Schrecken zu versetzen bzw. diese in deren Sicherheitsgefühl zu beeinträchtigen und damit die Schwelle zu einem tatbestandsmässigen Verhalten zu überschreiten, wird nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen sein.

3. Die amtliche Verteidigung liess sich berufungshalber nicht zur Sachverhaltserstellung der Vorinstanz verlauten (Urk. 129 und Urk. 170). Schliesslich bringt auch die Beschuldigte im Berufungsverfahren nichts vor, was den vorinstanzlichen Schluss betreffend die Erstellung des berufungsgegenständlichen Anklagesachverhalts gemäss Anklageschrift vom 14. August 2023 umzustossen vermag (Urk. 128; Urk. 131; Urk. 172; Prot. II S. 14 ff.). In Bestätigung der vorinstanzlichen

Schlussfolgerung (Urk. 126 S. 10 ff.) ist der Sachverhalt gemäss Dossiers 2 und 5 sowie 9 bis 14 der Anklageschrift (Urk. D1/23/6) in objektiver Hinsicht erstellt. Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen Tat- und Rechtsfragen ist auf die subjektiven Komponenten des Anklagesachverhalts im Rahmen der nachfolgenden rechtlichen Würdigung einzugehen.

IV. Rechtliche Würdigung

1. Dossier 2

1.1. Die Vorinstanz würdigt das Verhalten der Beschuldigten betreffend Dossier 2 als mehrfache versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Urk. 126 S. 17).

1.2. Die amtliche Verteidigung macht wie bereits vor Vorinstanz geltend, dass der objektive Tatbestand von Art. 285 Ziff. 1 StGB nicht erfüllt sei, da die Handlungen, zu welchen der Ombudsmann und der Statthalter hätten genötigt werden sollen, nicht innerhalb deren Amtsbefugnissen lägen. So könne einerseits der Ombudsmann das Statthalteramt nicht dazu zwingen, tätig zu werden, und das Statthalteramt andererseits nicht über verfügte Kosten neu entscheiden. Hierfür hätte die nächsthöhere Instanz angerufen werden müssen (Urk. 97 S. 3; Urk. 129 S. 4; Urk. 170 S. 3). Die Beschuldigte stellte sich vor Vorinstanz als auch im Rahmen des Berufungsverfahrens auf den Standpunkt, sie habe unter Berücksichtigung der Schwellentheorie sämtliche ihr vorgeworfenen Delikte nicht begangen, da sie zu keinem Zeitpunkt den "point of no return" überschritten habe und der Entschluss, jemanden zu töten, nicht strafbar sei (Urk 96 S. 6 ff.; Urk. 128 S. 8 f. und S. 55; Urk. 172 S. 48 f.). Gemäss Bundesgericht seien Telefonanrufe, E-Mails und Briefe bei Nötigungen, Drohungen sowie Gewalt und Drohung gegen Beamte irrelevant. E-Mails könnten als Spam markiert, Telefonnummern blockiert und Briefe, ohne diese zu öffnen, entsorgt werden. In solchen Fällen liege kein strafbarer Versuch vor, weshalb die Anklage hinfällig sei. Zudem seien ihre E-Mails nicht geeignet gewesen, um die betroffenen Personen in deren Sicherheitsgefühl zu beeinträchtigen (Urk. 96 S. 16 f.; Prot. I S. 14 f.). Im Berufungsverfahren bringt die Beschuldigte in Bezug auf Dossier 2 sodann vor, dass es ihr mit ihren E-Mails nicht um den Erlass

einer Schuld gegangen sei, sondern um Ratenzahlungsgesuche sowie um eine falsche Rechnung, Verfügung bzw. Betreibung, die der Statthalter gestützt auf einen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich nicht habe korrigieren wollen, was er auf Eingreifen des Ombudsmannes allerdings gemacht habe. Die Beschuldigte bringt weiter vor, sie habe sich mit ihren Mitteilungen an die richtigen Personen gewandt und von einem "Erlass" sei ihrerseits nie die Rede gewesen (Urk. 128 S. 23; Urk. 172 S. 22 ff.; Prot. II S. 15 f.). Zudem seien die E-Mails nicht von den Angeschriebenen persönlich, sondern von deren Sekretariat geöffnet worden, weshalb es an der für den Taterfolg erforderlichen zeitlichen und räumlichen Unmittelbarkeit fehle (Urk. 172 S. 30).

Im Übrigen machte die Beschuldigte zu sämtlichen Dossiers über mehrere Seiten hinweg Ausführungen (vgl. Urk. 128 5 ff.; Urk. 131 S. 4 ff.; Urk. 172 S. 2 ff.), denen für das vorliegende Verfahren weder in sachlicher noch rechtlicher Hinsicht Relevanz zukommt. Dabei beschränkte sie sich teilweise auf allgemeine rechtliche Erörterungen und äusserte im Übrigen in pauschaler Weise Kritik am staatlichen Handeln sowie an den Justizbehörden. Ferner setzte sie sich schwergewichtig mit einer ihrer Auffassung nach den Vorwürfen zugrunde liegenden Vorgeschichte auseinander. Mit diesen Ausführungen vermag sie jedoch die vorliegend zu beurteilenden Anklagevorwürfe nicht in Frage zu stellen. Mit dem erstinstanzlichen Urteil setzte sie sich sodann nicht konkret auseinander, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

1.3. Zu den rechtlichen Grundlagen des Tatbestands der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 126 S. 14 ff.). Ergänzend ist anzufügen, dass die Drohung im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB der Androhung ernstlicher Nachteile im Sinne der Nötigung nach Art. 181 StGB entspricht (Urteil des Bundesgerichts 6B_386/2023 vom 28. März 2024 E. 1.1.3.). Sie muss demnach wie bei der Nötigung schwer genug sein, um eine verständige Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen. Die erforderliche Intensität ist im Einzelfall nach objektiven Kriterien zu bestimmen (Urteile des Bundesgerichts 6B_386/2023 vom 28. März 2024

E. 1.1.3.; 6B_780/2021 vom 16. Dezember 2021 E.4.1; 6B_1431/2020 vom 8. Juli 2021 E. 3.1). Der Begriff der Drohung ist zwar identisch mit demjenigen in Art. 180 StGB, doch im Gegensatz zu dieser Bestimmung muss die Drohung nach Art. 285 Ziff. 1 StGB nicht schwerwiegend oder objektiv geeignet sein, das Opfer zu beunruhigen oder zu erschrecken. Sie muss also beim Adressaten nicht Angst auslösen, sondern lediglich geeignet sein, ihn in seiner Handlungsfreiheit zu beeinträchtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_386/2023 vom 28. März 2024 E. 1.1.3. und E. 2.2.).

1.4. Die Vorinstanz folgerte zurecht, dass es sich beim damaligen Ombudsmann des Kantons Zürich, Dr. D._____, und dem Statthalter des Bezirks Zürich, E._____, Privatkläger 3, um Beamte respektive Mitglieder einer Behörde handle. In den beiden E-Mails der Beschuldigten an den Ombudsmann vom 18. April 2017 äussert sie ihren Unmut, weil sie unter dem Existenzminimum lebe und das Statthalteramt seit Monaten nicht auf ihr Erlassgesuch eingehe, wobei sie den Ombudsmann dazu auffordert, bevor der Konflikt eskaliere und eine Gewalttat erfolge, das Statthalteramt zu einer Antwort zu zwingen. Mit Eingabe vom 27. April 2017 forderte die Beschuldigte sodann den Statthalter direkt auf, auf ihre bisherigen Schreiben betreffend Rechnungen zu antworten und wies ihn zugleich darauf hin, dass dieser kein Recht mehr habe, von ihr Geld zu verlangen. Aus dem Inhalt der anklagegegenständlichen E-Mails bzw. Eingabe ergibt sich somit klar, dass die Beschuldigte einen Kostenerlass bezweckte. Ob dies durch die Anpassung einer Rechnung, Verfügung oder Betreibung hätte erfolgen sollen, ist vorliegend nicht von Belang. Dass es sich dabei – wie von der Verteidigung vorgebracht (Urk. 129 S. 4; Urk. 170 S. 3) – um eine Amtshandlung handelt, welche ausserhalb der Amtsbefugnisse des Ombudsmanns bzw. des Statthalters liegt, ist nicht von Belang. So ist bei der Nötigung eines Beamten zu einer Handlung, die nicht innerhalb seiner Amtsbefugnisse liegt, zwischen den beiden Tatbestandsvarianten von Art. 285 Ziff. 1 StGB strikt zu unterscheiden. Während die erste Variante (Hinderung) zwingend eine Handlung innerhalb der Amtsbefugnisse voraussetzt, erfasst die zweite Variante (Nötigung zu einer Amtshandlung) ausdrücklich auch Handlungen, die ausserhalb des eigentlichen Zuständigkeitsbereichs der Amtsperson liegen. Der Gesetzestext selbst nennt bei der Nötigungsvariante keine Einschränkung auf den Amtsbereich, was dahingehend ausgelegt wird, dass auch zu einer ausserhalb des Amtsbereichs gelege-

nen Handlung genötigt werden kann, solange es sich dabei um eine amtliche und keine private Tätigkeit handelt (Urteil des Bundesgerichts 6B_780/2021 vom 16. Dezember 2021 E. 4.2). Mithin ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 126 S. 16 f.) hinsichtlich der Frage des tauglichen Versuch bzw. der Straflosigkeit festzuhalten, dass das Verhalten der Beschuldigten als tauglicher Versuch strafbar ist, sofern sie in der irrigen Annahme handelte, die erzwungene Handlung liege im Amtsbereich der Betroffenen, wovon aufgrund des Wortlauts ihrer E-Mails bzw. ihrer Eingabe ohne Weiteres auszugehen ist (vgl. hierzu nachfolgende Ziff. 1.5).

Schliesslich stellte die Beschuldigte den Adressaten mehrmals explizit einen künftigen schweren Nachteil in Form einer Gewalttat in Aussicht, sollten sie sich nicht für einen Kostenerlass einsetzen bzw. einen solchen verfügen. So hielt die Beschuldigte unter anderem fest, sie werde zur Gewalt schreiten, einen Amoklauf begehen und drohte zudem explizit, den Statthalter zu erschiessen, wobei sie mit Nachdruck darauf hinwies, dass dies seine letzte Chance sei. Damit hat die Beschuldigte ein künftiges Übel ankündigt und auch den Eindruck erweckt, dessen Verwirklichung liege allein in ihrem Machtbereich. Die Drohungen waren durchaus geeignet, die Betroffenen in ihrer Handlungsfreiheit zu beeinträchtigen. Da jedoch weder der damalige Ombudsmann des Kantons Zürich noch der Statthalter des Bezirks Zürich der geforderten Amtshandlung nachkamen, blieb es bei einem Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB.

In diesem Zusammenhang schlägt denn auch die Argumentation der Beschuldigten in Bezug auf die Schwellentheorie – wie die Vorinstanz zutreffend ausführt (Urk. 126 S. 16 f.) – fehl. Sie hat mit dem Versand der anklagegegenständlichen E-Mails bzw. Eingabe vom 18. bzw. 27. April 2017 auf dem Weg der Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt vorgenommen, um den Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB zu verwirklichen. Für ein tatbestandsmässiges Handeln nach Art. 285 Ziff. 1 StGB ist keine Verübung der angedrohten Gewaltdelikte erforderlich. Zudem ist nicht erforderlich, dass die Täterin die Absicht hat, das angedrohte Übel tatsächlich zu verwirklichen (vgl. BGE 137 IV 258 E. 2.6). Auch das Vorbringen der Beschul-

digten, wonach die E-Mail nicht von den Angeschriebenen persönlich, sondern von deren Sekretariat geöffnet worden sei, weshalb es an der für den Taterfolg erforderlichen zeitlichen und räumlichen Unmittelbarkeit fehle (Urk. 172 S. 30), verfängt nicht. Den Akten ist zu entnehmen, dass die jeweiligen Adressaten von den angeklagten E-Mails tatsächlich Kenntnis nahmen. Ob die E-Mails zunächst von Mitarbeitenden des jeweiligen Sekretariats geöffnet wurden, vermag daran nichts zu ändern. Entscheidend ist, dass die Mitteilungen bestimmungsgemäss an die jeweiligen Adressaten gelangten und geeignet waren, auf diese einzuwirken, was vorliegend zu bejahen ist.

1.5. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass sich das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses für den Nachweis des subjektiven Sachverhaltes regelmässig auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen kann, die Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung der Täterin erlauben. Zu den relevanten Umständen, die bei dieser Würdigung heranzuziehen sind, gehören insbesondere deren Beweggründe und die Art der Tathandlung selbst. Was die Täterin wusste, wollte oder in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen und ist damit eine Tatfrage. Rechtsfrage ist demgegenüber, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf (Eventual-)Vorsatz als berechtigt erscheint. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn bei Fehlen eines Geständnisses der Täterin aus äusseren Umständen auf innere Tatsachen geschlossen werden muss. Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass sich Tat- und Rechtsfragen insoweit teilweise überschneiden (vgl. BGE 140 III 193 E. 2.2.1; 134 IV 26 E. 3.2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_818/2024 vom 19. November 2025 E. 3.1).

Vorliegend drohte die Beschuldigte, wie bereits ausgeführt, mehrfach schwere gesetzeswidrige Gewalt an, falls ihrem Willen nicht entsprochen werden solle. Dies lässt keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigten bewusst war, dass ihre Worte von den Adressaten als Androhung einer Gewalttat und damit als in Aussichtstellen eines ernstlichen Nachteils verstanden werden. Sie war sich somit der Rechtswidrigkeit ihres Vorgehens bewusst. Sodann ergibt sich aus den anklagegegenständlichen E-Mails bzw. ihrer Eingabe ohne Weiteres, dass die Beschuldigte, im Wissen darum, dass es sich beim Ombudsmann des Kantons Zürich und

beim Statthalter des Bezirks Zürich um Beamte handelte, mit ihren Drohungen eine positive Antwort auf ihr Gesuch um Kostenerlass herbeiführen wollte. Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner vertieften Erörterung, dass die Beschuldigte die festgehaltenen Nötigungshandlungen gegenüber den genannten Beamten wissentlich und willentlich und damit vorsätzlich beging.

1.6. Die Beschuldigte ist somit betreffend Dossier 2 der mehrfachen versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

2. Dossier 5

2.1. Die Vorinstanz würdigt das Verhalten der Beschuldigten betreffend den noch strittigen Anklagevorwurf gemäss Dossier 5 als mehrfache versuchte Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Urk. 126 S. 20).

2.2. Die amtliche Verteidigung stellt sich betreffend Dossier 5 auf den Standpunkt, es sei nicht belegt, dass die Beschuldigte den Geschädigten F._____ habe in Angst und Schrecken versetzen wolle. Es könne ihr zudem kein Vorsatz nachgewiesen werden, weshalb sie dem Grundsatz "in dubio pro reo" folgend freizusprechen sei (Urk. 129 S. 4 f.; Urk. 170 S. 4). Der berufungshalber vorgebrachte Einwand, wonach der objektive Tatbestand von Art. 285 Ziff. 1 StGB nicht erfüllt sei, da die Handlungen, zu welchen G._____ hätte genötigt werden sollen, nicht innerhalb dessen Amtsbefugnissen lägen (Urk. 170 S. 4), ist unbeachtlich, nachdem diesbezüglich ein Freispruch erging. Hinsichtlich des Standpunkts der Beschuldigten kann vorab auf die vorstehenden Erwägungen zu Dossier 2 verwiesen werden (vgl. E. IV.1.2). Anlässlich der Berufungsverhandlung brachte die Beschuldigte in Bezug auf Dossier 5 im Wesentlichen vor, sie sei im massgeblichen Zeitpunkt infolge des von ihr erlittenen Schädel-Hirn-Traumas gesundheitlich erheblich beeinträchtigt gewesen und habe sich durch mehrere Behörden massiv unter Druck gesetzt gefühlt. Daran habe nach ihrer Darstellung auch der Geschädigte F._____ mitgewirkt (Urk. 172 S. 76 ff.; Prot. II S. 18 f. und S. 35 f.).

2.3. Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz erweist sich bezüglich Dossier 5 als zutreffend und es kann vorab darauf verwiesen werden (Urk. 126 S. 19 f.). Ergänzend ist festzuhalten, dass eine tatbestandsmässige Drohung auch dann vorliegt, wenn sie gegenüber einer Drittperson geäussert wird und das Opfer davon erst indirekt Kenntnis erlangt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1355/2023 vom 25. April 2024 E. 3.4). Wie die Vorinstanz zutreffend zusammenfasste, äusserte die Beschuldigte in zahlreichen an G._____ adressierten Textnachrichten diverse Morddrohungen zum Nachteil des Geschädigten F._____. Sie stellte diesem den Tod und damit einen sehr gravierenden Nachteil in Aussicht, dessen Verwirklichung sie sodann von ihrem Willen abhängig hinstellte. In objektiver Hinsicht war die Drohung ohne Weiteres geeignet, beim Geschädigten einen Zustand des Schreckens oder der Angst herbeizuführen. In Übereinstimmung mit der Vor-instanz lässt sich allerdings aufgrund der im Recht liegenden Akten nicht nachweisen, dass der Geschädigte F._____ tatsächlich in Angst und/oder Schrecken versetzt wurde. Diesbezüglich liegt lediglich eine Aussage von G._____ anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 5. August 2020 vor (Urk. D5/12/12 F/A 13), wonach die Drohungen bei ihnen – gemeint sind wohl der Geschädigte F._____ sowie er selbst – eine gewisse Unsicherheit und Angst ausgelöst hätten, ob die Beschuldigte tatsächlich zur Tat schreiten würde, wobei schwierig einzuschätzen sei, ob F._____ aufgrund der Morddrohungen beunruhigt war. Diese Aussage von G._____ lässt keine Schlussfolgerung auf eine tatsächliche Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls beim Geschädigten F._____ zu, weshalb es vorliegend bei einem Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB bleibt, wobei auch in diesem Zusammenhang die Argumentation der Beschuldigten in Bezug auf die Schwellentheorie – wie die Vorinstanz zutreffend ausführt (Urk. 126 S. 16 ff.) – fehlschlägt. Ebenso vermag die von der Beschuldigten erneut angeführte Vorgeschichte im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 3. August 2011 an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Selbst wenn die Beschuldigte die damaligen Geschehnisse subjektiv als belastend empfunden haben sollte, rechtfertigt dies die anklagegegenständliche Mitteilung nicht und lässt deren Tatbestandsmässigkeit unberührt.

2.4. In subjektiver Hinsicht kann aufgrund der Schwere und der Bestimmtheit der ausgesprochenen Drohungen – im Sinne eines Rückschlusses von den äusseren

Umständen auf die innere Einstellung der Beschuldigten (vgl. dazu vorstehend E. IV.1.5) – nicht ernsthaft behauptet werden, dass die Beschuldigte den Geschädigten nicht in Angst und/oder Schrecken habe versetzen wollen. Der Beschuldigten war bewusst, dass diese Worte als Androhung einer Gewalttat verstanden werden und einen Zustand des Schreckens oder der Angst herbeiführen könnten. Sie musste auch davon ausgehen, dass G._____ den Geschädigten F._____ über den Inhalt der Textnachrichten in Kenntnis setzen würde. Mit ihren Nachrichten hat die Beschuldigte zumindest in Kauf genommen, den Geschädigten F._____ in Angst und/oder Schrecken zu versetzen. Es ist somit von einem eventualvorsätzlichen Vorgehen auszugehen.

2.5. Dass die Vorinstanz von einer mehrfachen Tatbegehung ausgeht, ist nicht zu beanstanden. Bei der Vielzahl der über zwei Tage hinweg versandten Textnachrichten kann nicht von einer Handlungseinheit ausgegangen werden, zumal den einzelnen Nachrichten jeweils eigenständige Willensbetätigungen zugrunde lagen.

2.6. Die Beschuldigte ist somit betreffend Dossier 5 der mehrfachen versuchten Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

3. Dossier 9

3.1. Die Vorinstanz würdigt das Verhalten der Beschuldigten betreffend Dossier 9 als mehrfache Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Urk. 126 S. 22).

3.2. Die amtliche Verteidigung macht in Bezug auf Dossier 9 geltend, es sei nicht bewiesen, ob der Privatkläger 4 tatsächlich in Angst und Schrecken versetzt worden sei. Der subjektive Tatbestand sei ebenfalls nicht erfüllt, zumal die E-Mail der Beschuldigten als eine Art Hilferuf zu interpretieren sei. So fühle sich die Beschuldigte von ihren Mitmenschen nicht verstanden, worüber sie sich ärgere und woraufhin sie unüberlegte Dinge schreibe. Die E-Mail sei so zu interpretieren, dass es der Beschuldigten hauptsächlich darum gegangen sei, ins Gefängnis zu gehen und nicht, den Privatkläger 4 in Angst zu versetzen. Sie sei deshalb vom Vorwurf der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB freizusprechen (Urk. 129

S. 5; Urk. 170 S. 5). In Bezug auf den Standpunkt der Beschuldigten betreffend Dossier 9 kann vorab auf die vorstehenden Erwägungen zu Dossier 2 verwiesen werden (vgl. E. IV.1.2). Anlässlich der Berufungsverhandlung nahm die Beschuldigte hinsichtlich Dossier 9 wiederholt Bezug einen Vorfall vom 3. August 2011, bei welchem der Privatkläger 4 sowie ein weiterer Angehöriger der Stadtpolizei nach ihren Angaben versucht hätten, sie zu ermorden, und ihr dabei ein schweres Schädel-Hirn-Trauma zugefügt hätten (Prot. II S. 20 ff. und S. 36 f.). Konkrete Einwände gegen die anklagegegenständliche E-Mail erhob die Beschuldigte lediglich dahingehend, diese habe sich beim Privatkläger 4 im Spam-Ordner befunden, weshalb dieser aktiv danach habe suchen müssen, um ihr daraus einen Vorwurf machen zu können. Zudem bestritt sie, dass die E-Mail beim Privatkläger 4 Angst ausgelöst habe (Prot. II S. 22).

3.3. Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zum Tatbestand der Drohung nach Art. 180 Abs. 1 StGB kann auf die zutreffenden Erwägungen im erstinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 126 S. 19 und 21). Gemäss erstelltem Sachverhalt schrieb die Beschuldigte dem Geschädigten B._____ mit E-Mail vom 22. Januar 2019, dass sie den Privatkläger 4, H._____, ermorden werde, da sie unbedingt eine wahre Mörderin sein wolle; keine Papiermörderin, sondern eine Mörderin, die Polizisten ermorde. In diesem Zusammenhang bat sie B._____, dem Gewaltschutz einen Auftrag zu erteilen, sie in Haft zu versetzen. Weiter bat sie ihn, ihr zu helfen, ins Gefängnis zu kommen, da es dort sehr schön gewesen sei. Mit dieser E-Mail stellte die Beschuldigte dem Privatkläger 4 den Tod und damit einen gravierenden Nachteil in Aussicht, dessen Verwirklichung sie als von ihrem Willen abhängig hinstellte und der in objektiver Hinsicht ohne Weiteres geeignet war, beim Privatkläger 4 einen Zustand der Angst und/oder des Schreckens herbeizuführen. Im Lichte der hier vorzunehmenden objektiven Betrachtung vermag somit das Vorbringen der Verteidigung, die in diesem Zusammenhang den klaren Inhalt der E-Mail anders interpretiert und geltend macht, dieser sei lediglich als Hilferuf zu interpretieren (vgl. Urk. 129 S. 5), nicht zu überzeugen. Der Privatkläger 4 führte anlässlich seiner polizeilichen und staatsanwaltlichen Einvernahme aus, infolge der ausgesprochenen Drohung Angst verspürt und sich in seinem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt gefühlt zu haben. Er habe die Drohung sehr ernst genommen, zumal die Beschuldigte auf-

grund ihres Verhaltens und ihrer psychischen Verfassung äusserst unberechenbar sei. Sie hege seit Jahren einen erheblichen Hass gegen ihn. Der Privatkläger 4 führte weiter aus, dass die Drohungen diesmal konkreter gewesen seien und er diese neue Dimension nicht wirklich einschätzen könne. Die Beschuldigte habe ihn bereits postalisch an seiner Privatadresse kontaktiert und ihr sei bekannt, wo er mit seiner Familie wohne, was ihm Sorgen bereite (Urk. D9/2/1 F/A 7 ff.; Urk. D9/2/3 F/A 18 ff.). Diese Aussagen erscheinen, wie im Rahmen der Würdigung des Sachverhalts bereits dargelegt, glaubhaft. Es bestehen somit keinerlei Gründe, die von ihm geschilderte starke Beeinträchtigung seines Sicherheitsgefühls anzuzweifeln.

3.4. Auch in subjektiver Hinsicht kann aufgrund der Schwere und Bestimmtheit der ausgesprochenen Drohungen – im Sinne eines Rückschlusses von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung der Beschuldigten (vgl. dazu vorstehend E. IV.1.5) – nicht behauptet werden, dass die Beschuldigte den Geschädigten nicht in Angst und/oder Schrecken habe versetzen, sondern lediglich einen Hilferuf habe tätigen wollen. Es ist denn auch nicht nachvollziehbar, dass die Beschuldigte mit ihrer E-Mail hauptsächlich bezweckt haben soll, ins Gefängnis zurückzukehren. Der Beschuldigten war bewusst, dass ihre Worte als Androhung einer Gewalttat und somit als in Aussichtstellen eines ernstlichen Nachteils verstanden werden können, was schliesslich auch passierte. Die Beschuldigte musste davon ausgehen, dass B._____ den Privatkläger 4 über den Inhalt des betreffenden E-Mails informierte, damit Letzterer allfällige Schutzmassnahmen treffen konnte. Da die Beschuldigte den Privatkläger 4 nicht direkt kontaktierte, ist zugunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass sie zumindest in Kauf genommen hat, den Privatkläger 4 in Angst und/oder Schrecken zu versetzen. Es ist somit ein eventualvorsätzliches Vorgehen anzunehmen.

3.5. Die Argumentation der Beschuldigten in Bezug auf die Schwellentheorie fällt auch in Bezug auf Dossier 9 unter Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 126 S. 16 f. und S. 21) sowie die vorstehenden Erwägungen zu Dossier 2 (vgl. E. IV.1.4.) fehl. Auch das Vorbringen der Beschuldigten, wonach sich die erwähnte E-Mail zunächst im Spam-Ordner befunden habe, kann nicht gefolgt werden. Ob sich diese zunächst im Spam-Ordner befand und vom Privatklä-

ger 4 erst später geöffnet wurde, ist für die rechtliche Beurteilung ohne Bedeutung. Entscheidend ist, dass die Mitteilung den Privatkläger 4 erreichte, von diesem zur Kenntnis genommen wurde und geeignet war, auf ihn einzuwirken beziehungsweise den tatbestandsmässigen Erfolg herbeizuführen. Die von der Beschuldigten wiederholt vorgebrachte Vorgeschichte im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 3. August 2011 vermag weder den drohenden Inhalt der anklagegegenständlichen E-Mail noch dessen rechtliche Würdigung in Frage zu stellen. Selbst wenn die Beschuldigte die damaligen Geschehnisse subjektiv als belastend empfunden haben sollte, rechtfertigt dies die anklagegegenständliche Mitteilung nicht und lässt deren Tatbestandsmässigkeit unberührt.

3.6. Nicht ersichtlich ist, weshalb die Vorinstanz bezüglich Dossier 9 in deren Schlussfolgerung zur rechtlichen Würdigung von einer mehrfachen Tatbegehung ausgeht (vgl. Urk. 126 S. 2). Anklagegegenstand bildet lediglich die E-Mail vom 22. Januar 2019. Insoweit ist von einem Versehen auszugehen, das zu berichtigen und im Rahmen der nachfolgenden Strafzumessung entsprechend zu berücksichtigen ist.

3.7. Die Beschuldigte ist somit betreffend Dossier 9 der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig zusprechen.

4. Dossier 10

4.1. Die Vorinstanz würdigt das Verhalten der Beschuldigten betreffend Dossier 10 als mehrfache falsche Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB (Urk. 126 S. 24).

4.2. Die amtliche Verteidigung stellt sich in Bezug auf Dossier 10 auf den Standpunkt, dass die Beschuldigte, nachdem die Privatklägerin 2 im Jahr 2015 Anzeige gegen sie erstattet habe und dieses Verfahren eingestellt worden sei, diese Einstellung als einen Freispruch interpretiert und sich zu Unrecht mit der Strafanzeige konfrontiert gefühlt habe. Sie sei einmal mehr der Meinung gewesen, vom Staat ungerecht behandelt worden zu sein und habe sich falsch angeschuldigt gefühlt, weshalb sie gegen die Privatklägerin 2 als logische Folge eine Anzeige wegen fal-

scher Anschuldigung und Amtsmissbrauchs erhoben habe. Nach der ergangenen Einstellungsverfügung im Strafverfahren gegen die Privatklägerin 2 habe sich die Beschuldigte nach wie vor zu Unrecht behandelt gefühlt und deshalb eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gefordert. Weder die Strafanzeige gegen die Privatklägerin 2 noch das diesbezügliche Gesuch um Wiederaufnahme seien wider besseres Wissen erfolgt, weshalb die Beschuldigte vom Vorwurf der mehrfachen falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB freizusprechen sei (Urk. 129 S. 6; Urk. 170 S. 6). Die Beschuldigte stellt sich in Bezug auf Dossier 10 auf den Standpunkt, nicht gewusst zu haben, dass die Privatklägerin 2 unschuldig sei. Entscheidend sei ihr Kenntnisstand im Zeitpunkt der Einreichung des Wiederaufnahmegesuchs. Sie habe kein Wissen über die Unrichtigkeit der erhobenen Vorwürfe gehabt (Urk. 172 S. 6 und S. 148 ff.; Prot. II S. 23 und S. 37). Vielmehr sei die ursprüngliche Anzeige der Privatklägerin 2 konstruiert gewesen (Urk. 128 S. 35; Urk. 172 S. 6). Die Beschuldigte brachte weiter vor, das Verfahren, das die Privatklägerin 2 gegen Herrn I._____ geführt habe, sei am 10. Februar 2017 eingestellt worden (Urk. 172 S. 6). Sodann habe I._____ zuvor mit E-Mail vom 28. April 2016 bestätigt, dass alles, was die Beschuldigte in ihrer Anzeige über die Privatklägerin 2 geschrieben habe, der Wahrheit entspreche. Damit fehle es zum Zeitpunkt des Wiederaufnahmegesuchs vom 21. Februar 2017 an der zwingenden Voraussetzung, "wider besseres Wissen" gehandelt zu haben, weshalb sie vom Vorwurf der falschen Anschuldigung freizusprechen sei (Urk. 96 S. 9).

4.3. Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz erweist sich als zutreffend und es kann vorab darauf verwiesen werden (Urk. 126 22 f.). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist sodann festzuhalten, dass der Beschuldigten aufgrund der Strafanzeige gegen die Privatklägerin 2 vom 15. Mai 2015 wegen falscher Anschuldigung für eine angeblich begangene Beschimpfung, Verleumdung und üble Nachreche noch keine falsche Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, welche wider besseres Wissen zu erfolgen hat, nachgewiesen werden kann. Der amtlichen Verteidigung ist allerdings zu widersprechen, soweit sie geltend macht, die Beschuldigte habe die erwähnte Strafanzeige erst nach der Einstellung des von der Privatklägerin 2 gegen sie angestrengten Strafverfahrens erstattet, weil sie die Einstellung als Freispruch interpretiert und sich zu Unrecht angeschuldigt gefühlt habe.

Tatsächlich erstattete die Beschuldigte die Strafanzeige gegen die Privatklägerin 2 rund ein Jahr vor der Einstellung des gegen sie angestrengten Strafverfahrens (vgl. Urk. D10/1/2 und Urk. D10/1/8). Grund dafür war offenbar ein gegen die Beschuldigte eingeleitetes Strafverfahren wegen Ehrverletzungsdelikten zum Nachteil der Privatklägerin 2 (vgl. Urk. 170 S. 6; Urk. D10/1/9 S. 2). Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 8. April 2016 wurde das Strafverfahren gegen die Privatklägerin 2 nicht anhand genommen. Die dagegen erhobene Beschwerde der Beschuldigten wurde mit Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 4. August 2016 abgewiesen (Urk. D10/1/9). Darin setzte sich das Appellationsgericht eingehend mit den gegen die Privatklägerin 2 erhobenen Vorwürfen auseinander und hielt ausdrücklich fest, dass diese keinesfalls begründet seien (vgl. Urk. D10/1/ S. 7 f.). Spätestens ab diesem Zeitpunkt war der Beschuldigten somit bewusst, dass sie mit ihrem Gesuch vom 21. Februar 2017 um Wiederaufnahme ihrer Strafanzeige gegen die Privatklägerin 2 (Urk. D10/1/10) diese einer Straftat bezichtigte, obwohl die entsprechenden Vorwürfe bereits als unbegründet beurteilt worden waren. Zudem erweiterte sie mit diesem Gesuch ihre Vorwürfe um denjenigen des mehrfachen Amtsmissbrauchs, was die vorstehende Feststellung zusätzlich stützt. Vor diesem Hintergrund erübrigen sich die von der Beschuldigten beantragten weiteren Abklärungen zu ihren tatsächlichen Kenntnissen bzw. ihrer Informationslage zum Zeitpunkt des Wiederaufnahmegesuchs vom 21. Februar 2017(Urk. 172 S. 2). Ob zu diesem Zeitpunkt zwischenzeitlich eine Einstellungsverfügung in einem gegen Herrn I._____ geführten Verfahren ergangen war, ist vorliegend nicht von Belang. Ein relevanter Sachzusammenhang mit dem hier zu beurteilenden Anklagesachverhalt ist jedenfalls nicht ersichtlich. Die Beschuldigte handelte somit wider besseres Wissen und im vollen Bewusstsein der Unwahrheit ihrer Beschuldigung. Zudem tätigte sie die Anzeige in der Absicht, gegen die Privatklägerin 2 ein Strafverfahren herbeizuführen und handelte auch diesbezüglich mit Vorsatz. Der Umstand, dass sich die Beschuldigte – wie von der amtlichen Verteidigung vorgebracht (Urk. 129 S. 6) – ungerecht behandelt fühlte und ihre Strafanzeige bzw. ihr Wiederaufnahmegesuch als Gegenreaktion einreichte, vermag ihr Vorgehen keinesfalls zu rechtfertigen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu

ändern, dass eine Drittperson ihr gegenüber bestätigte, die Vorwürfe gegen die Privatklägerin 2 seien wahr.

4.4. Nicht zu folgen ist der Vorinstanz darin, dass eine mehrfache Tatbegehung vorliege, weil die Beschuldigte im Rahmen ihres Wiederaufnahmegesuchs mehrere Vorwürfe gegen die Privatklägerin 2 erhoben habe. Zwischen den erhobenen Vorwürfen besteht ein enger zeitlicher, sachlicher und situativer Konnex, weshalb sie eine geringe Selbständigkeit aufweisen. Sämtliche Vorwürfe richten sich gegen dieselbe Rechtsgutträgerin, die Privatklägerin 2, und erfolgten im Zusammenhang derselben Auseinandersetzung. Die Vorwürfe beruhten sodann auf einem einheitlichen Willensakt, gegen die Privatklägerin 2 ein Strafverfahren herbeizuführen. Insofern rechtfertigt es sich, das Tatverschulden hinsichtlich der erhobenen Vorwürfe gemeinsam zu beurteilen.

4.5. Die Beschuldigte ist somit betreffend Dossier 10 der (einfachen) falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

5. Dossier 11

5.1. Die Vorinstanz würdigt das Verhalten der Beschuldigten betreffend Dossier 11 als mehrfache versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Urk. 126 S. 26).

5.2. Die Verteidigung stellt sich in Bezug auf Dossier 11 auf den Standpunkt, dass der objektive Tatbestand von Art. 285 Ziff. 1 StGB nicht erfüllt sei, zumal die Handlungen, zu welchen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genötigt werden sollte, nicht innerhalb deren Amtsbefugnisse lägen. Zudem sei nicht belegt, ob die Beschuldigte gewusst habe, dass die von ihr geforderten Verfügungen in die Kompetenz der KESB fielen, was auch von der Vorinstanz so erkannt werde. Die Folge davon sei allerdings nicht ein untauglicher Versuch, sondern dass ein Bestandteil des objektiven Tatbestandes nicht erfüllt sei, nämlich die Nötigung zu einer Handlung innerhalb der Amtsbefugnisse, weshalb ein Freispruch zu ergehen habe (Urk. 129 S. 7; Urk. 170 S. 7). Hinsichtlich des Standpunkts der Beschuldigten betreffend Dossier 11 kann vorab auf die vorstehenden Erwägungen zu Dossier 2

verwiesen werden (vgl. E. IV.1.2). Anlässlich der Berufungsverhandlung brachte die Beschuldigte in Bezug auf Dossier 11 zudem im Wesentlichen vor, die Geschädigte J._____ habe sie bewusst getäuscht, indem sie wahrheitswidrig angegeben habe, für eine Anfrage der Beschuldigten nicht zuständig zu sein. Ferner brachte die Beschuldigte vor, J._____ habe ihr am 13. Juli 2012 mitgeteilt, künftige E-Mails würden ihrerseits nicht mehr bearbeitet, sondern direkt gelöscht. Aus diesem Grund habe sie nicht damit rechnen müssen, dass J._____ spätere E-Mails überhaupt noch zur Kenntnis nehmen würde (Urk. 172 S. 54 f.; Prot. II S. 25 f.). Auch der objektive Tatbestand von Art. 285 Ziff. 1 StGB sei nicht erfüllt, da die Tatbestandsmässigkeit nicht allein anhand des subjektiven Angstempfindens der Geschädigten J._____ beurteilt werden könne (Urk. 172 S. 68 ff.).

5.3. Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zum Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 126 S. 14 ff. und S. 25) sowie auf die vorstehenden Erwägungen zu Dossier 2 verweisen werden (vgl. E. IV.1.3 f.). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz können die anklagegegenständlichen E-Mails der Beschuldigten vom 18. November 2019 objektiv nicht anders verstanden werden, als dass die Beschuldigte der Beamtin J._____ unter Bezugnahme auf deren Schreiben vom 4. November 2019 zweimal damit drohte, sie zu töten, wenn sie ihre Anmeldung der Haftung beim Kanton Zürich nicht bestätige. Dies ergibt sich nicht nur klar aus der getroffenen unmissverständlichen Wortwahl (das Verhalten von J._____ fordert "direkt zu einem Amoklauf" heraus; J._____ wird bei der nächsten Wiederholung ihrer Lügen "ermordet"), sondern auch aus dem beim zweiten E-Mail eingesetzten Betreff "Tote J._____", dessen Bedeutung im untenstehenden Text verdeutlicht wird und dazu ohne Weiteres passt. Die Beschuldigte stellte der Geschädigten den Tod und damit einen gravierenden Nachteil in Aussicht. Dieses unerlaubte Tatmittel war ohne Weiteres geeignet, die Geschädigte in ihrer Handlungsfreiheit zu beeinträchtigen. Da die Geschädigte der Forderung nicht nachkam, liegt – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 129 S. 7) – ein strafbarer Versuch vor, auch wenn sich dieser auf eine Amtshandlung ausserhalb ihrer Amtsbefugnisse bezog (vgl. hierzu vorstehend E. IV.1.4). Das Verhalten der Beschuldigten ist zudem – entgegen der Auffassung der Vorinstanz

(Urk. 126 S. 25) – als tauglicher Versuch strafbar, sofern die Beschuldigte irrig annahm, die erzwungene Handlung liege in deren Amtsbereich. Hiervon ist ohne Weiteres auszugehen. So hielt die Beschuldigte selber fest, dass die Geschädigte J._____ gelogen habe, da diese sehr wohl dafür zuständig gewesen sei, die Anmeldung einer Staatshaftung als angemeldet zu bestätigen (Urk. 128 S. 39; Prot. II S. 25).

5.4. Damit bestehen auch in subjektiver Hinsicht keine Zweifel daran, dass die Beschuldigte wissentlich und willentlich versuchte, die Geschädigte mittels unerlaubter Mitteln in ihrer Handlungsfreiheit zu beeinträchtigen, um eine von ihr gewünschte Amtshandlung zu bewirken, und dabei vorsätzlich handelte. Sie war sich somit auch der Rechtswidrigkeit ihres Vorgehens bewusst.

5.5. Die Argumentation der Beschuldigten in Bezug auf die Schwellentheorie fällt auch in Bezug auf Dossier 11 unter Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 126 S. 16 f. und S. 26) sowie die vorstehenden Erwägungen zu Dossier 2 (vgl. E. IV.1.4.) fehl. Ob die Geschädigte der Beschuldigten zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilt hatte, für deren Anliegen nicht zuständig zu sein oder künftige E-Mails würden nicht mehr bearbeitet, sondern gelöscht, vermag am vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt nichts zu ändern. Aus den Akten ergibt sich, dass die anklagegegenständliche E-Mail der Geschädigten tatsächlich zur Kenntnis gelangte. Soweit die Beschuldigte sodann geltend macht, der objektive Tatbestand von Art. 285 Ziff. 1 StGB sei nicht erfüllt, weil nicht allein auf das subjektive Angstempfinden der Geschädigten abgestellt werden könne, ist ihr insoweit zuzustimmen, als für die Tatbestandsmässigkeit eine objektive Betrachtungsweise massgebend ist. Wie vorstehend dargelegt, war die anklagegegenständliche E-Mail jedoch nach ihrem Inhalt und den konkreten Umständen objektiv geeignet, die Geschädigte in ihrer freien Willensbildung und Willensbetätigung bzw. in ihrer Amtsausübung zu beeinflussen. Dass die E-Mail darüber hinaus bei der Geschädigten tatsächlich Angst auslöste, wird durch ihre glaubhaften Aussagen bestätigt.

5.6. Dass die Vorinstanz von einer mehrfachen Tatbegehung ausgeht, ist nicht zu beanstanden. Die anklagegegenständlichen E-Mails wurden zwar am selben Tag innert weniger Minuten versandt. Allerdings erfolgte der Versand der ersten E-Mail

an eine Mitarbeiterin der Geschädigten, jener der zweiten E-Mail hingegen an die Geschädigte persönlich. Den beiden E-Mails lagen jeweils eigenständige Willensbetätigungen zugrunde, weshalb nicht von einer Handlungseinheit auszugehen ist.

5.7. Die Beschuldigte ist somit betreffend Dossier 11 der mehrfachen versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

6. Dossier 12

6.1. Die Vorinstanz würdigt das Verhalten der Beschuldigten betreffend den noch strittigen Anklagevorwurf gemäss Dossier 12 Ziffer 1 als Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Urk. 126 S. 27).

6.2. Die Verteidigung wendet ein, dass nicht ersichtlich sei, weshalb die E-Mail gemäss Dossier 12 Ziffer 1 anders zu beurteilen sei als die anderen zur Anklage gebrachten E-Mails gemäss Ziffer 2-4, über die ein Freispruch ergangen sei. Die Beschuldigte habe seit dem Jahr 2011 oder 2012 vergleichbare E-Mails an verschiedene Personen versandt, weshalb den Adressaten der E-Mails spätestens im Jahr 2019 bekannt gewesen sei, dass die Beschuldigte wiederholt solche E-Mails versandt, aber ihre "Drohungen" nie umgesetzt habe. So habe im Jahr 2019 kaum mehr angenommen werden können, dass die Adressaten der E-Mails in Angst und Schrecken versetzt worden seien. Dies werde ohne jegliche Begründung oder Beleg als Tatsache hingestellt. Damit habe auch betreffend Dossier 12 Ziffer 1 ein Freispruch zu ergehen (Urk. 129 S. 7; Urk. 170 S. 8). Hinsichtlich des Standpunkts der Beschuldigten betreffend Dossier 12 kann vorab auf die vorstehenden Erwägungen zu Dossier 2 verwiesen werden (vgl. E. IV.1.2). Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte die Beschuldigte in Bezug auf Dossier 12 in Frage, ob die Privatklägerin 1 die anklagegegenständliche E-Mail überhaupt geöffnet und zur Kenntnis genommen habe, nachdem diese bereits mitgeteilt habe, E-Mails der Beschuldigten würden direkt an den Gewaltschutz weitergeleitet (Urk. 172 S. 85; Prot. II S. 27). Ferner machte die Beschuldigte geltend, die anklagegegenständliche E-Mail sei an mehrere Empfänger gerichtet gewesen und erwähne die Privatklägerin 1 nicht ausdrücklich. Aus diesem Grund habe diese sich durch deren Inhalt nicht

angesprochen fühlen können. Da die anderen Angeschriebenen keine Angstgefühle entwickelt und Anzeige erstattet hätten, seien auch die Angstgefühle der Privatklägerin 1 in Zweifel zu ziehen (Urk. 172 S. 81).

6.3. Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz erweist sich bezüglich Dossier 12 Ziffer 1 als zutreffend und es kann vorab darauf verwiesen werden (Urk. 126 S. 27). Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass der Wortlaut der E-Mail vom 19. November 2019 ohne Weiteres geeignet sei, jemanden in Angst und/oder Schrecken zu versetzen. Der Umstand, dass die Beschuldigte bereits seit Jahren vergleichbare Drohungen aussprach, vermag deren Ernsthaftigkeit nicht zu relativieren. Wiederholte Drohungen können vielmehr zu einer fortschreitenden Eskalation der Situation führen und das Unsicherheits- bzw. Angstgefühl der betroffenen Person zusätzlich verstärken. Gerade die Dauerhaftigkeit und Beharrlichkeit eines drohenden Verhaltens kann den Eindruck erwecken, die Beschuldigte werde ihre Drohungen möglicherweise eines Tages tatsächlich in die Tat umsetzen. Dass die Privatklägerin 1 die Drohungen trotz deren Wiederholung weiterhin ernst nahm, erscheint vor diesem Hintergrund nachvollziehbar. So hielt sie sowohl in ihrer Strafanzeige vom 20. November 2019 als auch anlässlich ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme vom 22. September 2020 übereinstimmend fest, die E-Mail vom 19. November 2019 habe sie stark erschreckt und sei von einer Schwere, die ein weiteres Ignorieren nicht mehr zulasse. Sie kenne den psychischen Zustand der Beschuldigten nicht und könne deren Gewaltpotential nicht einschätzen. Der erneut aufkeimende Hass der Beschuldigten habe sie erschreckt und dazu geführt, dass sie sich ernsthaft vor ihr ängstige, weshalb sie an ihrem Arbeitsplatz entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen habe (Urk. D12/1/1 S. 1 und Urk. D12/3/1 F/A 16 ff.). Diese Aussagen erscheinen, wie ihm Rahmen der Würdigung des Anklagesachverhalts bereits dargelegt, nachvollziehbar und glaubhaft. Anhaltspunkte, welche ihre Richtigkeit in Frage stellen würden, bestehen nicht.

6.4. In subjektiver Hinsicht lassen die Schwere und die Bestimmtheit der ausgesprochenen Drohungen – im Sinne eines Rückschlusses von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung der Beschuldigten (vgl. dazu vorstehend E. IV.1.5) – keinen anderen Schluss zu, als dass die Beschuldigte die Privatkläge-

rin 1 wissentlich und willentlich in Angst und Schrecken versetzte und vorsätzlich handelte.

6.5. Die Argumentation der Beschuldigten in Bezug auf die Schwellentheorie schlägt auch in Bezug auf Dossier 12 unter Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 126 S. 16 f. und S. 26) sowie die vorstehenden Erwägungen zu Dossier 2 (vgl. E. IV.1.4.) fehl. Ob die anklagegegenständliche E-Mail zunächst im Rahmen von internen Abläufen an den Gewaltschutz weitergeleitet wurde, sollte dies denn tatsächlich der Fall gewesen sein, ist für die vorliegende Beurteilung nicht von Bedeutung. Massgebend ist, dass die Mitteilung die Privatklägerin 1 als Adressatin erreichte und von ihr zur Kenntnis genommen wurde, was vorliegend der Fall ist. Ebenso vermag die Beschuldigte aus dem Umstand, dass die E-Mail an mehrere Empfänger gerichtet war und die Privatklägerin 1 nicht namentlich erwähnt wurde, nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Die Privatklägerin 1 gehörte unbestrittenermassen zum Adressatenkreis der E-Mail. Aufgrund des hinreichend bestimmten Inhalts und der konkreten Umstände war für sie ohne Weiteres erkennbar, dass sich die darin enthaltenen Drohungen auch gegen sie richteten. Schliesslich vermag auch der Einwand, andere Empfänger hätten keine Angst entwickelt und keine Strafanzeige erstattet, die Tatbestandsmässigkeit nicht in Frage zu stellen. Ob und in welchem Ausmass einzelne Adressaten auf eine Drohung reagieren, hängt von den jeweiligen persönlichen Umständen im Einzelfall ab. Entscheidend ist, dass die anklagegegenständliche E-Mail nach ihrem Inhalt und den konkreten Umständen objektiv geeignet war, die Privatklägerin 1 in Angst und Schrecken zu versetzen bzw. ihr Sicherheitsgefühl erheblich zu beeinträchtigen, was vorliegend unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zu bejahen ist.

6.6. Die Beschuldigte ist somit betreffend Dossier 12 Ziffer 1 der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig zusprechen.

7. Dossier 13

7.1. Die Vorinstanz würdigt das Verhalten der Beschuldigten betreffend Dossier 13 als versuchte Nötigung im Sinne von Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Urk. 126 S. 29).

7.2. Die Verteidigung stellt sich unter Bezugnahme auf Dossier 13 auf den Standpunkt, dass der Tatbestand von Art. 181 StGB aus denselben Gründen wie in Dossier 12 nicht erfüllt sei. So sei der Privatkläger 4 von der Beschuldigten bereits seit 2011 diverse Male auf dieselbe Art und Weise angegangen worden, womit ein erhebliches Angstgefühl, wie in der Anklageschrift beschrieben, kaum (mehr) verursacht worden sei. Ebenso könne der Vorsatz der Beschuldigten, den Privatkläger 4 zu einer Handlung zu nötigen, nicht nachgewiesen werden. In der anklagegegenständlichen E-Mail gehe es vielmehr darum, dass sie ihren Unmut über sein Verhalten kundtun wollte, sodass der Satz "Oder Du legst ein Geständnis ab" in diesem Kontext als untergeordnet erscheine. Damit fehle es der Beschuldigten an einem Nötigungswillen, weshalb sie vom Vorwurf der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB freizusprechen sei (Urk. 129 S. 8; Urk. 170 S. 9). Hinsichtlich des Standpunkts der Beschuldigten betreffend Dossier 13 kann auf die vorstehenden Erwägungen zu Dossier 2 verwiesen werden (vgl. E. IV.1.2). Im Übrigen bestreitet die Beschuldigte, dass der Privatkläger 4 durch ihre Drohung in Angst versetzt worden sei (Urk. 128 S. 43). Anlässlich der Berufungsverhandlung nahm die Beschuldigte hinsichtlich Dossier 13 erneut Bezug auf den Vorfall vom 3. August 2011, bei welchem der Privatkläger 4 sowie ein weiterer Angehöriger der Stadtpolizei nach ihren Angaben versucht hätten, sie zu ermorden, und ihr dabei ein schweres Schädel-Hirn-Trauma zugefügt hätten sowie anschliessend Unwahrheiten über sie verbreitet hätten (Prot. II S. 28 f.; Urk. 172 S. 6 ff.). Konkrete Einwände gegen die angeklagte E-Mail erhob die Beschuldigte lediglich insoweit, als sie in Frage stellte, ob der Privatkläger 4 die E-Mail überhaupt geöffnet habe oder ob die Korrespondenz nicht vielmehr ausschliesslich über den Gewaltschutz abgewickelt worden sei (Prot. II S. 28). Im Übrigen brachte sie rechtfertigend vor, sie habe dem Privatkläger 4 lediglich "zur Eigensicherung" gedroht. Dieser habe wissen sollen, dass sie es künftig nicht mehr zulassen werde, von ihm angegriffen zu werden (Prot. II. S. 28).

7.3. Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zum Tatbestand der Nötigung kann auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 126 S. 28 f.). Gemäss erstelltem Sachverhalt hat die Beschuldigte dem Privatkläger 4 in ihrer E-Mail vom 18. November 2019 unmissverständlich in

Aussicht gestellt, ihn "zur Eigensicherung" töten zu müssen, sofern er kein Geständnis über den Vorfall vom 3. August 2011, auf welchen sie in ihren Eingaben wiederholt Bezug nimmt, ablege (Urk. D13/3). Die Beschuldigte stellte dem Privatkläger 4 den Tod und damit einen gravierenden Nachteil in Aussicht. Dieses Tatmittel war ohne Weiteres geeignet, den Privatkläger 4 in Angst und/oder Schrecken zu versetzen und ihn gefügig zu machen. Zudem hat die Beschuldigte beim Privatkläger 4 – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 129 S. 8) – tatsächlich ein erhebliches Angstgefühl hervorgerufen. So führte er anlässlich seiner staatsanwaltlichen Einvernahme vom 26. August 2020 aus, die Drohungen ernst zu nehmen und sich in seinem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt zu fühlen, da diese hinsichtlich ihrer Intensität stärker und auch in ihrer Wortwahl konkreter gewesen seien (Urk. D9/2/3 F/A 28 ff.). Im Übrigen verwies er auf seine Strafanzeige vom 28. November 2019 (Urk. D13/2), wonach die Beschuldigte aufgrund ihrer psychischen Verfassung sehr unberechenbar sei und er es ihr zutraue, eines Tages zu versuchen, die gemachten Äusserungen tatsächlich umzusetzen. Seine Angaben erscheinen glaubhaft und geben zu keinen Zweifeln Anlass. Der Umstand, dass die Beschuldigte bereits seit Jahren vergleichbare Drohungen aussprach, relativiert deren Ernsthaftigkeit nicht. Wiederholte und andauernde Drohungen können vielmehr das Angstgefühl der betroffenen Person zusätzlich verstärken und den Eindruck erwecken, die Beschuldigte werde ihre Drohungen eines Tages in die Tat umsetzen, was auch vom Privatkläger 4 ausdrücklich so geschildert wurde.

7.4. Dass es der Beschuldigten – gemäss Auffassung der Verteidigung aus der E-Mail ersichtlich (Urk. 129 S. 8) – lediglich darum gegangen sei, ihren Unmut über das Verhalten des Privatklägers 4 kundzutun, erscheint nicht plausibel. Das in der E-Mail geforderte Geständnis erweist sich insbesondere nicht als bloss untergeordnetes Element, verweist die Beschuldigte doch mehrfach auf den angeblichen Mordversuch des Privatklägers 4 und fordert gerade hierfür ein Geständnis. Da der Privatkläger 4 das geforderte Geständnis nicht ablegte, blieb es bei einem Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB. In diesem Zusammenhang schlägt denn auch die Argumentation der Beschuldigten in Bezug auf die Schwellentheorie unter Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 126 S. 16 f. und S. 28) sowie die vorstehenden Erwägungen zu Dossier 2 (vgl. E. IV.1.4.) fehl. Auch das

Vorbringen der Beschuldigten, wonach die E-Mail vermutlich nicht geöffnet worden und die Korrespondenz über den Gewaltschutz abgewickelt worden sei, kann nicht gefolgt werden. Aus den Akten ergibt sich, dass die E-Mail dem Privatkläger 4 tatsächlich zur Kenntnis gelangte. Ob die Korrespondenz im Rahmen interner Abläufe über den Gewaltschutz stattgefunden hat, sollte dies denn tatsächlich der Fall gewesen sein, ist vorliegend nicht massgebend. Entscheidend ist vielmehr, dass die Mitteilung den Privatkläger 4 erreichte, von diesem zur Kenntnis genommen wurde und nach ihrem Inhalt und den konkreten Umständen geeignet war, auf ihn einzuwirken bzw. den tatbestandsmässigen Erfolg herbeizuführen. Die von der Beschuldigten wiederholt vorgebrachte Vorgeschichte im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 3. August 2011 vermag weder den drohenden Inhalt der anklagegegenständlichen E-Mail noch dessen rechtliche Würdigung in Frage zu stellen.

7.5. In subjektiver Hinsicht lassen die Schwere und die Bestimmtheit der Drohungen der Beschuldigten – im Sinne eines Rückschlusses von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung der Beschuldigten (vgl. dazu vorstehend E. IV.1.5) –keinen anderen Schluss zu, als dass die Beschuldigte den Privatkläger 4 wissentlich und willentlich in Angst und Schrecken versetzte, um ihn zu einem Geständnis zu bewegen, und dabei vorsätzlich handelte. Sie war sich somit auch der Rechtswidrigkeit ihres Vorgehens bewusst.

7.6. Die Beschuldigte ist somit der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

8. Dossier 14

8.1. Die Vorinstanz würdigt das Verhalten der Beschuldigten betreffend Dossier 14 als mehrfache Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Urk. 126 S. 31).

8.2. Die Verteidigung stellt sich auf den Standpunkt, dass die Beschuldigte dem Geschädigten B._____ im November 2019 mehrere E-Mails geschrieben habe, in welchen sie ihm mit dem Tod gedroht habe, wobei nicht erwiesen sei, ob dieser dadurch tatsächlich in Angst und Schrecken versetzt worden sei oder die E-Mails lediglich als leere Worthülsen betrachtet habe. Zudem seien die E-Mails zu einem

Zeitpunkt versandt worden, als das Verhalten der Beschuldigten längst bekannt gewesen sei und niemand die ausgesprochenen Drohungen mehr ernst genommen habe, weshalb auch in Bezug auf Dossier 14 ein Freispruch zu ergehen habe (Urk. 129 S. 8; Urk. 170 S. 10). Hinsichtlich des Standpunkts der Beschuldigten kann vorab auf die vorstehenden Erwägungen zu Dossier 2 verwiesen werden (vgl. E. IV.1.2). Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte die Beschuldigte zudem in Bezug auf Dossier 14 in Frage, ob der Geschädigte B._____ angesichts seines Arbeitsplatzes in einem hoch gesicherten Amtsgebäude durch die anklagegegenständliche Mitteilung überhaupt in Angst und Schrecken versetzt worden sei (Urk. 172 S. 111 ff.; Prot. II S. 29 f.). Zudem nahm sie erneut Bezug auf die Ereignisse vom 3. August 2011, an welchen der Geschädigte B._____ nach ihrer Darstellung ebenfalls beteiligt gewesen sei (Urk. 172 S. 114 ff.; Prot. II S. 39 f.).

8.3. Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz erweist sich bezüglich Dossier 14 als zutreffend. Es kann vorab darauf verwiesen werden (Urk. 126 S. 30). Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass die Beschuldigte dem Geschädigten B._____ in ihren E-Mails vom 16. und 17. November 2019 zusammenfassend damit drohte, ihn noch vor Ablauf des Jahres zu töten, wobei der Wortlaut der E-Mails ohne Weiteres geeignet sei, jemanden in Angst und/oder Schrecken zu versetzen. Der Umstand, dass die Beschuldigte bereits seit Jahren vergleichbare Drohungen aussprach, relativiert deren Ernsthaftigkeit nicht. Wiederholte und andauernde Drohungen können vielmehr das Angstgefühl der betroffenen Person zusätzlich verstärken und den Eindruck erwecken, die Beschuldigte werde ihre Drohungen eines Tages in die Tat umsetzen, was auch vom Geschädigten B._____ ausdrücklich so geschildert wurde. So gab er anlässlich seiner staatsanwaltlichen Befragung vom 22. September 2020 zu Protokoll, sich durch die erwähnten E-Mails stark bedroht gefühlt zu haben, da sie persönlich geworden sei. Während ihre früheren E-Mails eher kryptisch gewesen seien und daraus jeweils nicht genau hervorgegangen sei, was sie eigentlich machen werde oder wolle, komme in den anklagegegenständlichen E-Mails klar hervor, was sie beabsichtige. Der Geschädigte hielt weiter fest, dass die E-Mails bedrohlicher geworden seien und er eine Verschärfung festgestellt habe. Es sei eine Schwelle überschritten worden, die sie vorher noch nicht überschritten habe (Urk. D14/9 F/A 21 und 32). In diesem Zusammenhang hielt der Ge-

schädigte auch in seiner Strafanzeige vom 12. Dezember 2019 fest, dass die Drohungen in den anklagegegenständlichen E-Mails in der Tonalität erstmals deutlich schärfer formuliert seien, als die bisherigen E-Mails, die hauptsächlich beleidigende, provozierende sowie ehrverletzende Inhalte aufgewiesen hätten. Zudem seien die Drohungen erstmals konkret in dem Sinne erfolgt, dass eine Frist zur Tötung genannt worden sei. Die Aussagen des Geschädigten B._____, wonach er sich durch die E-Mails der Beschuldigten stark bedroht gefühlt habe, erscheinen, wie im Rahmen der Würdigung des Anklagesachverhalts bereits dargelegt, nachvollziehbar und glaubhaft. Anhaltspunkte, die gegen ihre Richtigkeit sprechen würden, bestehen nicht.

8.4. In subjektiver Hinsicht lassen die Schwere und die Bestimmtheit der ausgesprochenen Drohungen – im Sinne eines Rückschlusses von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung der Beschuldigten (vgl. dazu vorstehend E. IV.1.5) – keinen anderen Schluss zu, als dass die Beschuldigte den Geschädigten wissentlich und willentlich in Angst und Schrecken versetzte und dabei vorsätzlich handelte.

8.5. Die Argumentation der Beschuldigten in Bezug auf die Schwellentheorie schlägt auch in Bezug auf Dossier 14 unter Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 126 S. 16 f. und S. 30) sowie die vorstehenden Erwägungen zu Dossier 2 (vgl. E. IV.1.4.) fehl. Der Umstand, dass der Geschädigte B._____ in einem hoch gesicherten Amtsgebäude tätig war, schliesst nicht aus, dass die anklagegegenständliche Mitteilung bei ihm tatsächlich Angst und Besorgnis hervorrief, Massgebend ist, dass die Mitteilung nach ihrem Inhalt und den konkreten Umständen geeignet war, den Geschädigten in Angst und Schrecken zu versetzen bzw. dessen Sicherheitsgefühl erheblich zu beeinträchtigen, was vorliegend zu bejahen ist. Ebenso vermag die von der Beschuldigten erneut angeführte Vorgeschichte im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 3. August 2011 an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Selbst wenn die Beschuldigte die damaligen Geschehnisse subjektiv als belastend empfunden haben sollte, rechtfertigt dies die anklagegegenständliche Mitteilung nicht und lässt deren Tatbestandsmässigkeit unberührt.

8.6. Dass die Vorinstanz von einer mehrfachen Tatbegehung ausgeht, ist nicht zu beanstanden. Die anklagegegenständlichen E-Mails wurden beide am 16. November 2019 versandt. Den beiden E-Mails lagen jedoch eigenständige Willensbetätigungen zugrunde, weshalb nicht von einer Handlungseinheit auszugehen ist.

8.7. Die Beschuldigte ist somit betreffend Dossier 14 der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig zusprechen.

9. Rechtswidrigkeit

9.1. Bei der Nötigung nach Art. 181 StGB (Dossier 13) und der Beamtennötigung nach Art. 285 StGB (Dossiers 2 und 11) indiziert die Tatbestandsmässigkeit nicht automatisch die Rechtswidrigkeit. Diese muss gemäss herrschender Lehre und Praxis positiv begründet werden. Eine Nötigung ist grundsätzlich nur dann rechtswidrig, wenn das eingesetzte Mittel oder der angestrebte Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum Zweck in keinem richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich beziehungsweise sittenwidrig ist (vgl. HEIMGARTNER in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, Art. 285 N 13 mit Verweisen). Die Drohungen, Menschen zu töten, Gewalt anzuwenden und zur Selbstjustiz zu schreiten sind vorliegend allesamt unerlaubte Mittel, welche hinsichtlich sämtlicher Vorwürfe gemäss Dossiers 2, 11 und 13 – nachdem Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich sind – zur Bejahung der Rechtswidrigkeit führen. Soweit die Beschuldigte vorbringt, die Vorgeschichten zu den jeweiligen Dossiers würden die verwendeten Mittel relativieren, ist ihr entgegenzuhalten, dass die von ihr geschilderten Umstände die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens nicht zu beseitigen oder auch nur zu mindern vermögen.

9.2. Auch in Bezug auf die restlichen berufungsgegenständlichen Vorwürfe (Dossiers 5, 9, 10, 12 und 14) sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

10. Schuld

10.1. Gemäss Art. 19 StGB ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln. War

die Täterin zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht ihrer Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe. Nach Art. 20 StGB ordnet die Untersuchungsbehörde oder das Gericht eine Begutachtung durch einen Sachverständigen an, wenn ernsthafter Anlass besteht, an der Schuldfähigkeit der Täterin zu zweifeln.

10.2. Am 8. Januar 2020 wurde Dr. med. K._____ mit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens betreffend die Beschuldigte beauftragt (Urk. D1/13/18), welches mit Datum vom 7. Februar 2022 erstattet wurde (Urk. D1/13/80). Die Gutachterin kommt zum Schluss, dass die Beschuldigte zu den Tatzeitpunkten an einer Reaktion auf schwere Belastung im Sinne einer Verbitterung sowie einem Querulantenwahn gelitten habe. In diesem Sinne dürften die Verbitterung und die querulatorische Entwicklung ihre Handlungsschwelle für verbale und schriftliche impulsiv-aggressive Fehlhandlungen erheblich gemindert haben, wobei dennoch von einer durchwegs erhaltenen Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden könne. Konkret in Bezug auf die Frage der Schuld(un)fähigkeit führt das Gutachten aus, dass die Steuerungsfähigkeit – je nach Ausmass der in der Handlung zu Tage tretenden reaktiven Impulsivität – leicht- bis maximal mittelgradig gemindert gewesen sei (Urk. D1/13/80 S. 83 ff. und S. 96 ff.).

10.3. Gutachten unterliegen der freien richterlichen Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Das Gericht ist nicht an ein Gutachten gebunden, es besteht keine Pflicht zur unbesehenen Übernahme. Allerdings kann ein Gericht nicht ohne Grund von einem Gutachten abweichen und Abweichungen sind begründungspflichtig (RIKLIN, in: Riklin/Riedo/Weber [Hrsg.], StPO/JStPO, Kommentar zur StPO und JStPO, 3. Aufl. 2026, Art. 182 N 4). Gemäss Art. 189 StPO ist ein Gutachten von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei durch die gleiche sachverständige Person zu ergänzen oder zu verbessern oder es sind weitere Sachverständige zu bestimmen, wenn (a.) das Gutachten unvollständig oder unklar ist, (b.) mehrere Sachverständige in ihren Ergebnissen erheblich voneinander abweichen oder (c.) Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens bestehen.

10.4. Vorliegend erweist sich das Gutachten und mithin dessen Einschätzung, wonach im massbegebenden Tatzeitraum eine Reaktion auf schwere Belastung im

Sinne einer Verbitterungsstörung und ein Querulantenwahn vorgelegen hätten, wobei durchwegs von einer erhaltenen Einsichtsfähigkeit und von einer leicht- bis maximal mittelgradig geminderten Steuerungsfähigkeit auszugehen sei, aufgrund der konkreten Taten und des übrigen Verhaltens der Beschuldigten als plausibel. Es bestehen keine Gründe, von diesem nachvollziehbaren tatsächlichen Befund der psychiatrischen Sachverständigen abzuweichen. Im Übrigen brachten weder die amtliche Verteidigung (Urk. 129; Urk. 170) noch die Beschuldigte (Urk. 128; Urk. 172) substantiierte Einwände gegen das Gutachten vor. Die an der Sache vorvorbeigehenden Beweisanträge der Beschuldigten (Urk. 128 S. 1) sind daher abzuweisen. Somit ist für den Tatzeitpunkt von einer leicht- bis mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit auszugehen und demgegenüber eine vollumfängliche Schuldunfähigkeit der Beschuldigten zu verneinen.

10.5. Die Beschuldigte ist demnach der mehrfachen versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 2 und Dossier 11), der mehrfachen versuchten Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 5), der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Dossier 9, Dossier 12 Ziffer 1 und Dossier 14), der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Dossier 10) sowie der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 13) schuldig zu sprechen.

V. Strafe

1. Grundsätze und Ausgangslage

1.1. Die Vorinstanz hat sich zu den allgemeinen Grundsätzen der Strafzumessung korrekt und umfassend geäussert, so dass in analoger Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf ihre entsprechenden Erwägungen verwiesen werden kann (vgl. Urk. 126 S. 32 ff.).

1.2. Ergänzend ist festzuhalten, dass das Gericht die Strafe mildert, wenn die Täterin zur Zeit der Tat nur teilweise fähig war, das Unrecht ihrer Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln. Die Feststellung verminderter Schuldfähigkeit

stellt einen obligatorischen Strafmilderungsgrund dar (Art. 19 Abs. 2 StGB). Der Verminderung der Schuldfähigkeit ist bei der Strafzumessung im vollen Ausmass der Verminderung Rechnung zu tragen. Dabei ist jedoch keine lineare Reduktion nach einem bestimmten Tarif vorzunehmen (BGE 136 IV 55 E. 5.3; 129 IV 22 E. 6.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_497/2024 vom 12. September 2025 E. 2.1.6; 6B_485/2022 vom 12. September 2022 E. 8.2.7). Eine leichte, mittelgradige oder schwere Herabsetzung der Schuldfähigkeit führt daher nicht zwingend zu einer rein mathematischen Reduktion der Strafe um 25, 50 oder 75 % (BGE 136 IV 55 E. 5.3 und E. 5.6; 134 IV 132 E. 6.2; 129 IV 22 E. 6.2). Denn der Nachweis und die Einstufung der verminderten Schuldfähigkeit lassen sich nicht mit exakten naturwissenschaftlichen Methoden objektivieren (BGE 136 IV 55 E. 5.6; Urteile des Bundesgerichts 6B_497/2024 vom 12. September 2025 E. 2.1.6; 6B_246/2024 vom 27. Februar 2025 E. 2.9.2; je mit Hinweisen). Indessen muss ein bestimmtes Verhältnis zwischen der festgestellten Verminderung der Schuldfähigkeit und den Folgen für die Strafe bestehen (BGE 136 IV 55 E. 5.3; 129 IV 22 E. 6.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_497/2024 vom 12. September 2025 E. 2.1.6; 6B_485/2022 vom 12. September 2022 E. 8.2.7; 6B_200/2022 vom 23. Mai 2022 E. 3.3.2). Konkret hat das Gericht in einem ersten Schritt zu entscheiden, in welchem Umfang die Schuldfähigkeit des Täters in rechtlicher Hinsicht eingeschränkt ist und wie sich dies insgesamt auf die Einschätzung des Tatverschuldens auswirkt. Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht. Die so ermittelte Strafe kann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten verändert werden (BGE 136 IV 55 E. 5.7).

1.3. Vorliegend ist bei der Beschuldigten gestützt auf das psychiatrische Gutachten von einer leicht- bis mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit der Beschuldigten auszugehen (vgl. vorstehend E. IV.10.4). Dass die Vorinstanz das Verschulden der Beschuldigten im mittleren Bereich des zuvor ermittelten Tatverschuldens an-

siedelt (vgl. Urk. 126 S. 39), erweist sich im Ergebnis als zutreffend und wird im Rahmen der nachfolgenden Strafzumessung für jedes Delikt einzeln zu prüfen sein.

1.4. Die Vorinstanz bestrafte die Beschuldigte mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten, wovon 2 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, wobei die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt wurde (Urk. 126 S. 47). Die amtliche Verteidigung beantragt einen vollumfänglichen Freispruch. Ein Eventualantrag im Falle eines anklagegemässen Schuldspruchs wird seitens der amtlichen Verteidigung nicht gestellt (Urk. 129 und Urk. 170).

2. Anwendbares Recht / Strafrahmen

Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, dass im Sinne von Art. 2 Abs. 2 StGB die revidierte Fassung von Art. 303 StGB aufgrund der neu geltenden Höchststrafe und des daraus resultierenden geringeren Strafrahmens als lex mitior zur Anwendung gelange (Urk. 126 S. 34 f.). Was die konkrete Strafzumessung anbelangt, stellt die falsche Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe das abstrakt schwerste Delikt dar und bildet den Ausgangspunkt für die Festsetzung der Einsatzstrafe, welche hernach mit den Strafen für die weiteren Delikte zu asperieren ist. Im Übrigen sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, welche es rechtfertigen würden, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen.

3. Wahl der Strafart

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im zu beurteilenden Einzelfall eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen ist, gemäss Art. 47 StGB nach dem Ausmass des jeweiligen Verschuldens (BGE 144 IV 217 E. 3.3.1), wobei die Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe als mildere Sanktion gilt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1239/2023 vom 22. Januar 2024 E. 1.1.2). Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3.2; 144 IV 313 E. 1.1.1; 134 IV 82 E. 4.1, 97 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_355/2021 vom 22. März 2023

E. 3.3; 6B_658/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; 134 IV 82 E. 4.1, 97 E. 4.2.2). Dies gilt auch im Rahmen der Gesamtstrafenbildung. Der Täter darf aufgrund des Umstands, dass mehrere Delikte gleichzeitig zur Beurteilung stehen, für die einzelnen Taten nicht schwerer bestraft werden als bei separater Beurteilung (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3, 313 E. 1.1.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3; 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.4; 6B_658/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Nach neuerer Rechtsprechung darf in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB immerhin dann eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosse Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (Urteil des Bundesgerichts 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2; m.w.H.).

4. Tatkomponenten

4.1. Falsche Anschuldigung (Dossier 10)

4.1.1. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist mit der Vorinstanz festzuhalten (vgl. Urk. 126 S. 35), dass die Beschuldigte am 21. Februar 2017 ein Wiederaufnahmegesuch betreffend die von ihr am 15. Mai 2015 eingereichte Strafanzeige stellte und dabei zugleich neue Anschuldigungen erhob. Die Privatklägerin 2 hatte indessen nicht mit ernsthaften Konsequenzen zu rechnen, zumal das Vorgehen der Beschuldigten offensichtlich querulatorische Züge trug. Entsprechend blieb es bei der Einstellung des gegen die Privatklägerin 2 geführten Verfahrens, nachdem auf das Wiederaufnahmegesuch der Beschuldigten mit Verfügung vom 9. Juni 2017 nicht eingetreten worden war. Gleichwohl sah sich die Privatklägerin 2 über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren mit den falschen Anschuldigungen konfrontiert.

Vor diesem Hintergrund ist das objektive Tatverschulden als eher leicht zu qualifizieren.

4.1.2. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass die Beschuldigte bezüglich sämtlicher Tatbestandselemente direktvorsätzlich handelte. Sie handelte in der Absicht, die Privatklägerin 2 zu Unrecht zu beschuldigen und gegen sie ein Strafverfahren herbeizuführen. Mithin wird die objektive Tatschwere durch die subjektive nicht relativiert, so dass das Tatverschulden für die falsche Anschuldigung unverändert als eher leicht zu werten ist.

4.1.3. Unter Berücksichtigung der vorstehend diskutierten und der Beschuldigten zuzubilligenden leichten bis mittleren Verminderung der Schuldfähigkeit (vgl. vorstehend E. IV.10.4.) erfährt das subjektive Verschulden indessen zusätzlich eine starke Relativierung. Insgesamt ist das Verschulden der Beschuldigten somit als leicht zu qualifizieren.

4.1.4. Einhergehend mit der von der Vorinstanz vertretenen Auffassung (Urk. 126 S. 35) kommt für die falsche Anschuldigung, für welche alternativ eine Freiheits- oder eine Geldstrafe ausgefällt werden könnte, die mildere Sanktion der Geldstrafe nicht in Frage. Die Beschuldigte liess sich trotz ihrer einschlägigen Vorstrafe (vgl. Urk. 164) nicht von der fortgesetzten mehrfachen Delinquenz abhalten, wobei der bereits ausgesprochenen unbedingten Geldstrafe offensichtlich jegliche präventive Wirkung fehlte. Vor diesem Hintergrund erweist sich vorliegend die Ausfällung einer Geldstrafe weder als schuldadäquat noch als zweckmässig. Hinzu kommt, dass vorliegend mehrere gleichgelagerte Einzelhandlungen zu beurteilen sind, zwischen denen teilweise ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, weshalb sich auch unter diesem Gesichtspunkt die Ausfällung einer Gesamtfreiheitsstrafe aufdrängt.

4.1.5. Aufgrund der gesamten Tatschwere erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe im Bereich einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten angemessen.

4.2. Mehrfache versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dossier 2)

4.2.1. Wie im Rahmen der vorstehenden Erwägungen ausgeführt wurde (vgl. E. IV.1.4), wiegen die von der Beschuldigten in ihren drei E-Mails vom 18. bzw. 27. April 2017 angedrohten Nachteile schwer. Insbesondere drohte sie ausdrücklich damit, Gewalt anzuwenden, einen Amoklauf zu begehen sowie den Privatkläger 3 zu erschiessen. Gleichwohl offenbaren die betreffenden E-Mails eine gewisse Hilflosigkeit der Beschuldigten. Zudem liegt eine mehrfache Tatbegehung vor. Strafmindernd ist zu berücksichtigen, dass es beim vollendeten Versuch blieb und die Tat nicht zur Vollendung gelangte. Allerdings entzog sich das Ausbleiben des tatbestandsmässigen Erfolgs vollständig der Einflussmöglichkeit der Beschuldigten und ist einzig darauf zurückzuführen, dass die Geschädigten den Forderungen der Beschuldigten nicht nachgaben, sondern rechtliche Schritte einleiteten. Vor diesem Hintergrund ist das objektive Tatverschulden der Beschuldigten als noch leicht zu qualifizieren.

4.2.2. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass infolge direktvorsätzlicher Tatbegehung keine Strafminderung wegen Eventualvorsatzes in Frage kommt. Die Beschuldigte wollte in erster Linie eine positive Antwort auf ihr Gesuch um Kostenerlass erwirken, wobei sie dieses Ziel mittels eines einschüchternden und bedrohlichen Auftretens zu erreichen versuchte. Mithin wird die objektive Tatschwere durch die subjektive nicht relativiert, so dass unverändert von einem noch leichten Verschulden auszugehen ist.

4.2.3. Weiter ist vorliegend in subjektiver Hinsicht die leicht- bis mittelgradige Verminderung der Schuldfähigkeit der Beschuldigten zu berücksichtigen (vgl. vorstehend E. IV.10.4.). Das Verschulden der Beschuldigten ist somit als eher leicht zu qualifizieren.

4.2.4. Einhergehend mit der von der Vorinstanz vertretenen Auffassung (Urk. 126 S. 35) kommt für die mehrfache versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Dossier 2, für welche alternativ eine Freiheits- oder eine Geldstrafe ausgefällt werden könnte, die mildere Sanktion der Geldstrafe nicht in

Betracht. Die Beschuldigte liess sich trotz ihrer einschlägigen Vorstrafe (vgl. Urk. 164) nicht von der fortgesetzten mehrfachen Delinquenz abhalten, wobei der bereits ausgesprochenen unbedingten Geldstrafe offensichtlich jegliche präventive Wirkung fehlte. Vor diesem Hintergrund erweist sich vorliegend die Ausfällung einer Geldstrafe weder als schuldadäquat noch als zweckmässig. Hinzu kommt, dass vorliegend mehrere gleichgelagerte Einzelhandlungen zu beurteilen sind, zwischen denen teilweise ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, weshalb sich auch unter diesem Gesichtspunkt die Ausfällung einer Gesamtfreiheitsstrafe aufdrängt.

4.2.5. Für die mehrfache versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Dossier 2 allein erweist sich somit eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten als angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Einsatzstrafe für die falsche Anschuldigung um einen Monat zu erhöhen.

4.3. Mehrfache versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dossier 11)

4.3.1. Zur objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die von der Beschuldigten in den E-Mails vom 18. November 2019 festgehaltenen Androhungen schwerwiegender Natur waren, zumal sie letztlich in mehrfacher Hinsicht bereits mit dem Betreff "Tote J._____" und den angedrohten Handlungen, einen Amoklauf zu begehen und die Geschädigte bei einer weiteren angeblichen Lüge zu ermorden, letztlich ihren Tod in Aussicht stellten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Geschädigte durch die ausgesprochenen Drohungen derart belastet war, dass sie anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme in Tränen ausbrach und angab, nach wie vor Angst zu verspüren (Urk. D11/2/1 F/A 20). Das mit der Nötigung verfolgte Ziel der Beschuldigten bestand darin, eine Bestätigung ihrer Staatshaftungsklage zu erwirken, womit der angestrebte Zweck als solcher grundsätzlich legal war. Sodann liegt eine mehrfache Tatbegehung vor. Dass es beim Versuch blieb, ist lediglich leicht strafmindernd zu berücksichtigen, zumal das Ausbleiben des angestrebten Erfolgs nicht auf ein Verhalten der Beschuldigten zurückzuführen ist, sondern einzig auf die fehlende Zuständigkeit der von ihr kontaktierten Behörde. Vor diesem Hintergrund ist das objektive Tatverschulden der Beschuldigten als noch leicht zu qualifizieren.

4.3.2. In subjektiver Hinsicht handelte die Beschuldigte direktvorsätzlich. Die Beschuldigte wusste um das massiv widerrechtliche Mittel, das sie bewusst einsetzte, um ihr Anliegen durchzusetzen, obwohl das angestrebte Ziel bei der zuständigen Behörde auch auf rechtmässigem Wege hätte verfolgt werden können. Die subjektiven Aspekte der Tat vermögen das objektive Verschulden nicht zu relativieren und es bleibt bei einem noch leichten Verschulden.

4.3.3. Weiter ist vorliegend die leicht- bis mittelgradige Verminderung der Schuldfähigkeit der Beschuldigten zu berücksichtigen (vgl. vorstehend E. IV.10.4.). Das Verschulden der Beschuldigten ist somit als eher leicht zu qualifizieren.

4.3.4. Einhergehend mit der von der Vorinstanz vertretenen Auffassung (Urk. 126 S. 35) kommt für die mehrfache versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Dossier 11, für welche alternativ eine Freiheits- oder eine Geldstrafe ausgefällt werden könnte, die mildere Sanktion der Geldstrafe nicht in Betracht. Die Beschuldigte liess sich trotz ihrer einschlägigen Vorstrafe (vgl. Urk. 164) nicht von der fortgesetzten mehrfachen Delinquenz abhalten, wobei der bereits ausgesprochenen unbedingten Geldstrafe offensichtlich jegliche präventive Wirkung fehlte. Vor diesem Hintergrund erweist sich vorliegend die Ausfällung einer Geldstrafe weder als schuldadäquat noch als zweckmässig. Hinzu kommt, dass vorliegend mehrere gleichgelagerte Einzelhandlungen zu beurteilen sind, zwischen denen teilweise ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, weshalb sich auch unter diesem Gesichtspunkt die Ausfällung einer Gesamtfreiheitsstrafe aufdrängt.

4.3.5. Für die mehrfache versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Dossier 11 erweist sich somit eine Freiheitsstrafe von 3 bis 4 Monaten als angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Einsatzstrafe für die falsche Anschuldigung um einen Monat zu erhöhen.

4.4. Mehrfache Drohung (Dossier 9, Dossier 12 Ziffer 1 und Dossier 14)

4.4.1. Hinsichtlich den gleichgelagerten Drohungen gemäss Dossier 9, Dossier 12 Ziffer 1 und Dossier 14 ist zur objektiven Tatschwere festzuhalten, dass die Be-

schuldigte mit ihren E-Mails jeweils explizite Morddrohungen aussprach, welche sämtliche Betroffenen in Angst und/oder Schrecken versetzten. Ebenfalls erschwerend fällt zudem ins Gewicht, dass die Beschuldigte teilweise konkretisierte, auf welche Weise und bis zu welchem Zeitpunkt sie die angedrohten Tötungen auszuführen gedachte (vgl. Dossier 14). In Bezug auf Dossier 14 liegt sodann eine mehrfache Tatbegehung vor. Das objektive Tatverschulden der Beschuldigten ist somit betreffend Dossier 9 und Dossier 12 Ziffer 1 jeweils als noch leicht und betreffend Dossier 14 als nicht mehr leicht zu qualifizieren.

4.4.2. Zur subjektiven Tatschwere ist auszuführen, dass in Bezug auf Dossier 9 von Eventualvorsatz und in Bezug auf Dossier 12 Ziffer 1 und Dossier 14 von direktem Vorsatz auszugehen ist. Die subjektiven Aspekte der Tat vermögen somit lediglich in Bezug auf Dossier 9 das objektive Verschulden leicht zu relativieren.

4.4.3. Weiter ist vorliegend die leicht- bis mittelgradige Verminderung der Schuldfähigkeit der Beschuldigten zu berücksichtigen (vgl. vorstehend E. IV.10.4.). Das Verschulden der Beschuldigten ist somit in Bezug auf Dossier 9, 12 Ziffer 1 und Dossier 14 jeweils als eher leicht zu qualifizieren.

4.4.4. Einhergehend mit der von der Vorinstanz vertretenen Auffassung (Urk. 126 S. 35) kommt für die mehrfachen Drohungen, für welche alternativ eine Freiheits- oder eine Geldstrafe ausgefällt werden könnte, die mildere Sanktion der Geldstrafe nicht in Betracht. Die Beschuldigte liess sich trotz ihrer einschlägigen Vorstrafe (vgl. Urk. 164) nicht von der fortgesetzten mehrfachen Delinquenz abhalten, wobei der bereits ausgesprochenen unbedingten Geldstrafe offensichtlich jegliche präventive Wirkung fehlte. Vor diesem Hintergrund erweist sich vorliegend die Ausfällung einer Geldstrafe weder als schuldadäquat noch als zweckmässig. Hinzu kommt, dass vorliegend mehrere gleichgelagerte Einzelhandlungen zu beurteilen sind, zwischen denen teilweise ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, weshalb sich auch unter diesem Gesichtspunkt die Ausfällung einer Gesamtfreiheitsstrafe aufdrängt.

4.4.5. Für die mehrfache Drohung gemäss Dossier 9, Dossier 12 Ziffer 1 und Dossier 14 erweist sich somit je eine Freiheitsstrafe von 3 bis 4 Monaten als angemes-

sen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Einsatzstrafe für die falsche Anschuldigung für die Dossiers 9, 12 Ziffer 1 und Dossier 14 je um einen Monat zu erhöhen.

4.5. Mehrfache versuchte Drohung (Dossier 5)

4.5.1. In objektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass die Beschuldigte mit ihren Textnachrichten explizite Todesdrohungen aussprach. Sie beliess es dabei nicht bei einer einzelnen Nachricht, sondern sandte dem Geschädigten zwischen dem 9. Juli 2018, 16:06 Uhr, und dem 10. Juli 2018, 07:45 Uhr zahlreiche weitere Mitteilungen, teilweise im Minutentakt, was erschwerend zu berücksichtigen ist. Dass es der Beschuldigten nicht nachweislich gelang, den Geschädigten tatsächlich in Angst und/oder Schrecken zu versetzen, liegt ausserhalb ihres Einflussbereichs und ist leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist das objektive Tatverschulden der Beschuldigten als eher leicht zu qualifizieren.

4.5.2. Zur subjektiven Tatschwere ist auszuführen, dass von Eventualvorsatz auszugehen ist. Die subjektiven Aspekte der Tat vermögen somit das objektive Verschulden leicht zu relativieren.

4.5.3. Weiter ist vorliegend die leicht- bis mittelgradige Verminderung der Schuldfähigkeit der Beschuldigten zu berücksichtigen (vgl. vorstehend E. IV.10.4.). Das Verschulden der Beschuldigten ist somit als leicht zu qualifizieren.

4.5.4. Einhergehend mit der von der Vorinstanz vertretenen Auffassung (Urk. 126 S. 35) kommt für die mehrfache versuchte Drohung, für welche alternativ eine Freiheits- oder eine Geldstrafe ausgefällt werden könnte, die mildere Sanktion der Geldstrafe nicht in Betracht. Die Beschuldigte liess sich trotz ihrer einschlägigen Vorstrafe (vgl. Urk. 164) nicht von der fortgesetzten mehrfachen Delinquenz abhalten, wobei der bereits ausgesprochenen unbedingten Geldstrafe offensichtlich jegliche präventive Wirkung fehlte. Vor diesem Hintergrund erweist sich vorliegend die Ausfällung einer Geldstrafe weder als schuldadäquat noch als zweckmässig. Hinzu kommt, dass vorliegend mehrere gleichgelagerte Einzelhandlungen zu beurteilen sind, zwischen denen teilweise ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang be-

steht, weshalb sich auch unter diesem Gesichtspunkt die Ausfällung einer Gesamtfreiheitsstrafe aufdrängt.

4.5.5. Für die mehrfache versuchte Drohung gemäss Dossier 5 erweist sich somit eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten als angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Einsatzstrafe für die falsche Anschuldigung um einen Monat zu erhöhen.

4.6. Versuchte Nötigung (Dossier 13)

4.6.1. In objektiver Hinsicht stellte die Beschuldigte dem Privatkläger 4 in ihrer E-Mail vom 18. November 2019 ausdrücklich dessen Ermordung in Aussicht, falls dieser bezüglich eines zwischen ihnen vorgefallenen Ereignisses kein Geständnis ablegen sollte. Das Verhalten der Beschuldigten verursachte beim Privatkläger 4 nachweislich erhebliche Angst. Strafmindernd ist jedoch zu berücksichtigen, dass es beim Versuch blieb, nachdem der Privatkläger 4 der Forderung der Beschuldigten nicht nachkam, sondern rechtliche Schritte gegen sie einleitete. Das objektive Tatverschulden der Beschuldigten ist deshalb als eher leicht zu qualifizieren.

4.6.2. In subjektiver Hinsicht handelte die Beschuldigte direktvorsätzlich. Sie war sich der Widerrechtlichkeit der von ihr eingesetzten Mittel bewusst und setzte diese gezielt ein, um ein Geständnis des Privatklägers 4 zu erwirken. Die subjektiven Aspekte der Tat vermögen das objektive Verschulden nicht zu relativieren und es bleibt bei einem eher leichten Verschulden.

4.6.3. Weiter ist vorliegend die leicht- bis mittelgradige Verminderung der Schuldfähigkeit der Beschuldigten zu berücksichtigen (vgl. vorstehend E. IV.10.4.). Das Verschulden der Beschuldigten ist somit als leicht zu qualifizieren.

4.6.4. Einhergehend mit der von der Vorinstanz vertretenen Auffassung (Urk. 126 S. 35) kommt für versuchte Nötigung, für welche alternativ eine Freiheits- oder eine Geldstrafe ausgefällt werden könnte, die mildere Sanktion der Geldstrafe nicht in Betracht. Die Beschuldigte liess sich trotz ihrer einschlägigen Vorstrafe (vgl. Urk. 164) nicht von der fortgesetzten mehrfachen Delinquenz abhalten, wobei der bereits ausgesprochenen unbedingten Geldstrafe offensichtlich jegliche präventive

Wirkung fehlte. Vor diesem Hintergrund erweist sich vorliegend die Ausfällung einer Geldstrafe weder als schuldadäquat noch als zweckmässig. Hinzu kommt, dass vorliegend mehrere gleichgelagerte Einzelhandlungen zu beurteilen sind, zwischen denen teilweise ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, weshalb sich auch unter diesem Gesichtspunkt die Ausfällung einer Gesamtfreiheitsstrafe aufdrängt.

4.6.5. Für die versuchte Nötigung gemäss Dossier 13 erweist sich somit eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten als angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Einsatzstrafe für die falsche Anschuldigung insgesamt um einen Monat zu erhöhen.

4.7. Zwischenfazit

Zusammenfassend ergibt sich nach den hiervor ausgeführten Strafzumessungskriterien betreffend die Tatkomponenten für alle begangenen Delikte eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten.

5. Täterkomponenten

5.1. Bei der Beurteilung der Täterkomponente kann betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 126 S. 39 f.), nachdem sich auch im Berufungsverfahren keine wesentlichen Änderungen ergeben haben und die Beschuldigte auch im Berufungsverfahren die Aussagen zu ihrer Person weitgehend verweigerte (vgl. Prot. II S. 9 ff.). Der im vorinstanzlichen Urteil skizzierte Werdegang enthält keine besonderen Auffälligkeiten und ist im Rahmen der Strafzumessung mithin neutral zu werten.

5.2. Die Beschuldigte wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Februar 2017 wegen versuchter Gewalt oder Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB zu einer unbedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– verurteilt (Urk. 164) und ist somit einschlägig vorbestraft. Dass die Beschuldigte bereits zwei Monate nach ihrer Verurteilung erneut delinquierte und dies teilweise während laufender

Strafuntersuchung, ist – entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 126 S. 40) – straferhöhend zu berücksichtigen. Angesichts des Umstands, dass diese Vorstrafe bereits einige Jahre zurückliegt, fällt sie jedoch nicht besonders straferhöhend ins Gewicht. Eine Straferhöhung um einen Monat erscheint angemessen.

5.3. Die Beschuldigte zeigte sich weder geständig noch sind Reue und Einsicht in die Tat ersichtlich, so dass sich aus dem Nachtatverhalten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ergeben.

6. Verfahrensdauer

6.1. Die Beschuldigte macht die Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend, da das Verfahren seit nunmehr 14 Jahre dauere bzw.17 Jahre seit dem Vorfall vom 3. August 2011 vergangen seien (Urk. 172 S. 9). Damit rügt sie sinngemäss eine Verletzung des Beschleunigungsgebots unter Einbezug mehrerer nacheinander beziehungsweise teilweise parallel geführter Verfahren. Gegenstand der vorliegenden Prüfung ist jedoch ausschliesslich die Einhaltung des Beschleunigungsgebots im vorliegenden Strafverfahren. Allfällige Verzögerungen in anderen, früher geführten Verfahren seit dem Jahr 2011 sind demgegenüber nicht zu prüfen.

6.2. Die beschuldigte Person hat einen verfassungs- und menschenrechtlichen Anspruch darauf, dass ein gegen sie eingeleitetes Strafverfahren innert angemessener Frist zum Abschluss gebracht wird (Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Ausdruck davon ist das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO. Der relevante Zeitraum für die Beurteilung einer vermeidbaren Überlänge der Verfahrensdauer beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem die beschuldigte Person Kenntnis vom Strafverfahren erhält und endet mit Rechtskraft des letztinstanzlichen Urteils. Die Unangemessenheit der Verfahrensdauer ergibt sich aus einer Gesamtwürdigung verschiedener Kriterien, wie die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch notwendigen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten und der Strafbehörden sowie die Belastungen, denen die beschuldigte Person ausgesetzt war (BGE 122 IV 103 E. I. 4; BSK StPO I-Summers, Art. 5 StPO N 2 ff. m.w.H.).

6.3. Festzuhalten ist vorliegend, dass sich das Straf- und Gerichtsverfahren über einen nicht unbeträchtlichen Zeitraum, nämlich bis heute rund 9 Jahre erstreckt Massgeblicher Ausgangspunkt ist dabei die Mitteilung an die Beschuldigte, wonach gegen sie unter anderem gestützt auf die erste Strafanzeige vom 18. April 2017 (Dossier 2) ein Strafverfahren wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte eröffnet worden sei (vgl. Urk. D1/19/1 und Urk. D2/1/2). Allein aus der Dauer des Verfahrens kann jedoch noch nicht auf eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geschlossen werden. Massgeblich ist vielmehr eine Würdigung der gesamten Umstände. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Anklage ein über einen längeren Zeitraum fortgesetztes deliktisches Verhalten vom 18. April 2017 bis zum 19. November 2019 zugrunde liegt. Zudem betraf das Verfahren vor den ergangenen Einstellungen insgesamt 14 Dossiers, was zahlreiche Untersuchungshandlungen sowie Einvernahmen erforderlich machte und zu einem entsprechend umfangreichen Untersuchungsverfahren führte. Weiter fällt ins Gewicht, dass die Beschuldigte durch ihr Prozessverhalten selbst erheblich zum Umfang und zur Dauer des Verfahrens beitrug. Sie verweigerte wiederholt die Mitwirkung, focht zahlreiche Verfahrenshandlungen an und reichte umfangreiche Eingaben ein, welche von den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden zu prüfen waren. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Strafverfolgungsbehörden oder die Gerichtsinstanzen das Verfahren ohne sachlichen Grund nicht beförderlich geführt hätten oder es zu erheblichen, den Behörden anzulastenden Verfahrensstillständen gekommen wäre. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände ist deshalb nicht von einer Verletzung des Beschleunigungsgebots auszugehen. Entsprechend besteht auch kein Anlass, diesem Umstand im Rahmen der Strafzumessung strafmindernd Rechnung zu tragen.

7. Strafbefreiung im Sinne von Art. 52 StGB

7.1. Die Beschuldigte beantragte, es sei gestützt auf Art. 52 StGB von der Ausfällung einer Strafe abzusehen (Urk. 196 S. 1). Gemäss Art. 52 StGB sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind. Diese Bestimmung richtet sich nach der Würdigung des Verschuldens gemäss den in Art. 47

StGB aufgeführten Strafzumessungskriterien. Eine Strafbefreiung kommt nur in Betracht, wenn keinerlei Strafbedürfnis besteht (BGE 146 IV 297 E. 2.3; 135 IV 130 E. 5.3.3). Das Verhalten des Täters muss im Quervergleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten insgesamt, vom Verschulden wie von den Tatfolgen her, als unerheblich erscheinen, so dass die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehlt (BGE 146 IV 297 E. 2.3).

7.2. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, sind das Verschulden der Beschuldigten und die Tatfolgen für die von den anklagegegenständlichen E-Mails und Schreiben betroffenen Adressaten keineswegs als geringfügig zu qualifizieren. Die Beschuldigte kann sich somit nicht auf Art. 52 StGB berufen.

8. Gesamtfazit Strafe

8.1. In Würdigung aller aufgeführten Strafzumessungsgründe erweist sich demnach eine Freiheitsstrafe von 11 Monaten als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten angemessen. Infolge des vorliegend zur Anwendung gelangenden Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) ist die vorinstanzlich ausgesprochene Freiheitsstrafe von 10 Monaten zu bestätigen.

8.2. Die Beschuldigte befand sich vom 25. November 2019, 12:30 Uhr, bis am 10. Februar 2020, 16:54 Uhr, in Haft (Urk. D1/18/3; Urk. D1/18/65). Die erstandene Haft von 78 Tagen ist ihr im Sinne von Art. 51 StGB an die auszufällende Freiheitsstrafe anzurechnen.

9. Vollzug

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs unter Bezugnahme auf Art. 42 Abs. 1 StGB zutreffend dargelegt (Urk. 126 S. 41). Diese brauchen nicht wiederholt zu werden. In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs aufgrund der auszufällenden Strafe gegeben (Art. 42 Abs. 1 StGB). Vor dem Hintergrund, dass die Beschuldigte bis anhin noch nie mit einer Freiheitsstrafe bestraft wurde (vgl. Urk. 164), kann davon ausgegangen werden, dass sie sich unter dem Eindruck ei-

ner bedingten Freiheitsstrafe wohl verhalten wird. Dr. med. K._____ hält in ihrem schriftlichen Gutachten zwar fest, dass mittel- bis langfristig mit hoher Wahrscheinlichkeit ähnlich gelagerte Straftaten zu erwarten seien. Das Risiko für Gewalthandlungen, die sich aus den geäusserten Drohungen ableiten, sei allerdings als gering einzuschätzen (Urk. D1/13/80 S. 97). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten (Urk. 126 S. 42), dass die vorliegend zu beurteilenden Delikte bereits mehrere Jahre zurückliegen und sich die persönliche Situation der Beschuldigten seither beruhigt zu haben scheint. Der Beschuldigten ist derzeit keine ungünstige Prognose zu stellen, weshalb ihr der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist. Um allfälligen Restbedenken Rechnung zu tragen, ist die Probezeit mit der Vorinstanz auf drei Jahre festzusetzen. Im Übrigen stünde dem Vollzug der Freiheitsstrafe sowie der Erhöhung der Probezeit das Verbot der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) ohnehin entgegen.

VI. Zivilansprüche

Die Vorinstanz verpflichtete die Beschuldigte mit zutreffender Begründung, dem Privatkläger 4 eine Genugtuung von Fr. 200.– zu bezahlen (Urk. 126 S. 42 ff.). Angesichts des Schuldspruchs und mangels konkreter Einwendungen der Verteidigung (Urk. 129 S. 9 und Urk. 170 S. 10) und der Beschuldigten persönlich (Urk. 128 und Urk. 172), ist dies ohne Weiterungen zu bestätigen.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Der Berufungsprozess brachte im Schuldpunkt keine Änderung des Urteils der Vorinstanz. Die Ziffern 6 bis 8 des erstinstanzlichen Kostendispositivs sind demzufolge vollumfänglich zu bestätigen (vgl. Art. 426 StPO).

2.

2.1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichtes für dieses Verfahren auf Fr. 4'200.– festzusetzen.

2.2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre in zweiter Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2.). Die Beschuldigte vermag sich im Berufungsverfahren mit ihren Anträgen nicht durchzusetzen und dem erstinstanzlichen Urteil ist grundsätzlich in allen Punkten zu folgen. Somit sind der Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Eine persönliche Entschädigung bzw. "Genugtuung" (vgl. Urk. 128 S. 1; Urk. 131 S. 2; Urk. 172 S. 1) ist bei diesem Ausgang des Verfahrens staatlicherseits nicht geschuldet (Art. 429 Abs. 1 lit. b und c StPO).

2.3. Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess Fr. 7'081.45 (inkl. Barauslagen und MWST) geltend (Urk. 182). Das geforderte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich als angemessen. Mithin ist die amtliche Verteidigung für das zweitinstanzliche Verfahren mit einem Betrag von Fr. 7'081.45 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. In Anwendung von Art. 135 Abs. 4 StPO ist diesbezüglich jedoch eine Rückzahlungspflicht der Beschuldigten vorzubehalten.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung - Einzelgericht vom 24. Januar 2025 bezüglich Dispositivziffer 2 (Freisprüche betreffend Dossier 5 teilweise und Dossier 12 Ziffer 2 bis 4) in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Die Beschuldigte ist schuldig

- der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Dossier 10),
- der mehrfachen versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 2 und Dossier 11),
- der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Dossier 9, Dossier 12 Ziffer 1 und Dossier 14),
- der mehrfachen versuchten Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 5),
- der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 13).

2. Die Beschuldigte wird bestraft mit 10 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 78 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

4. Die Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 4 Fr. 200.– als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

5. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 6 bis 8) wird bestätigt.

6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

   Fr. 4'200.– ; die weiteren Kosten betragen:
   Fr. 7'081.45 amtliche Verteidigung (inkl. 8,1 % MWST).

7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt.

   Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

   - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben)
   - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
   - die Privatklägerschaft

     (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

   sowie in vollständiger Ausfertigung an

   - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
   - die Privatklägerschaft (sofern verlangt)
   - das Bundesamt für Polizei fedpol, Bundeskriminalpolizei

   und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

   - die Vorinstanz
   - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A
   - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Löschungsdaten.

9. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

   Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

   Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 24. August 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Oberrichter lic. iur. Wenker	MLaw Tanner

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.